



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die 16. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde
Ottensheim am Montag, 18. September 2023 im Saal des Ge-
meindeamtes Ottensheim

Beginn: 19:30 Uhr

Anwesend:

Bürgermeisterin Maria Hagenauer

ÖVP

die Damen und Herren Gemeindevorstandsmitglieder

1. Vizebgm. Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder

ÖVP

Dr. Thomas Schweiger

ÖVP

Mag.^a Ingrid Rabeder-Fink

Pro O

Mag. Johannes Reiter-Schwaighofer

Pro O

GV Franz Bauer

SPÖ

ferner die Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder

Wolfgang Landl BA MBA

ÖVP

Georg Fiederhell

ÖVP

Mag.^a Elisabeth Fahrnberger

ÖVP

Mag.^a rer.soc.oec. Ingrid Fiederhell

ÖVP

Markus Meindl

ÖVP

Stefan Lehner

ÖVP

Mag.^a Hemma Fuchs

Pro O

Thomas Schoberleitner

Pro O

Torben Walter MA rer.nat.

Pro O

Petra Pollak

Pro O

Ulrike Böker

Pro O

Mag. Dr. Konrad Stockinger	Pro O
Adolf Pernkopf	Pro O
Gabriele Plakolm-Zepf	SPÖ
Helmut Kremmaier	FPÖ

für die entschuldigt fern gebliebenen Gemeinderatsmitglieder

Manuel Wasicek	ÖVP
Thomas Reisinger	ÖVP
2. Vizebürgermeisterin Mag. ^a phil. Michaela Kaineder	Pro O
Stefanie Feichtinger BEd	SPÖ

sind folgende Ersatzmitglieder erschienen:

Ing. Wilfried Pecherstorfer	ÖVP
Simone Mathe BA	ÖVP
MMag ^a Teresa Wielend	Pro O
Mag. Clemens Sandhöfner	SPÖ

Bürgermeisterin Maria Hagenauer begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder, die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer, die Amtsleiterin, Renate Gräf M. A. MA und die Schriftführerin Ariane Walter-Anselm.

Sie eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von der Bürgermeisterin einberufen wurde,
- b) die Einladung zur Sitzung per E-Mail an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) die Verhandlungsschrift über die 15. Sitzung des Gemeinderates vom 26. Juni 2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Ottensheim aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

e) Gemäß § 54 (5) Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.F. der Novelle LGBl.Nr. LGBl.Nr. 16/2019 in Verbindung mit § 16 (6) der Geschäftsordnung werden von den Fraktionsobmännern/-obfrau folgende Mitglieder des Gemeinderates als Protokollfertiger namhaft gemacht:

Fraktion ÖVP: GR Georg Fiederhell
Fraktion pro O: GVⁱⁿ Mag.^a Ingrid Rabeder-Fink
Fraktion SPÖ: GV Franz Bauer
Fraktion FPÖ: GR Helmut Kremmaier

TAGESORDNUNG

1. Berichte der Bürgermeisterin
2. Projekt Produktionsküche - Bericht Auftragsvergaben
3. Projekt Sanierung Polytechnische Schule – Bericht Auftragsvergaben
4. 1. Nachtragsvoranschlag 2023
5. Wirtschaftsförderung OTon KünstlerInnen Agentur OG
6. Errichtung Löschwasserbehälter Dürnberg – Finanzierungsplan
7. Abwasserverband Unteres Rodtal - Haftungserklärung für Kontokorrentkredit und Bankdarlehen für Kanalsanierung BA 17 – neuerliche Beschlussfassung
8. Objekt Bahnhofstraße 1, 1. OG – Änderung Prekariumsvertrag
9. pro mente job (AQUA) –Abschluss einer Kooperationsvereinbarung
10. Wohnungsverkauf im Objekt Steingasse 5 – Berichtigung Kaufvertrag aus 2005
11. Voranschlag 2023 – Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung
12. Rechnungsabschluss 2022 – Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung
13. Aufhebungsverordnung Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.32 „Im Weingarten 15 + 16“ im Bereich von Gst. Nr. 886/1, KG Niederrottsheim – Aufhebung

14. 2. Verlängerung der Verordnung des Neuplanungsgebietes für das Gebiet „Jungbauernhügel“ im Bereich der Gst. Nr. .93/1, 110/15, 110/16 (gemäß GDB/DKM 2019), alle KG Niederottensheim - Plangenehmigung
15. Bebauungsplanänderung Nr. 01/01/03 Ortskern Baublock 01 (Gasthaus Zur Post) im Bereich der Grundstücke Nr. .78/1, .78/2, 1019/12, 1019/13 (Teilfl.), 1024/6 (Teilfl.), 1117, 1118, 113/3 (gemäß GDB/DKM 2022), alle KG Oberottensheim – Verfahrenseinleitung
16. Bebauungsplanänderung Nr. 40.90 „Hostauerstraße/Dr. Nikl. Ambosstraße“ im Bereich der Grundstücke Nr. .331, .332, 1024/3 (Teilfl.), 1029/1 (Teilfl.), 366/11 (Teilfl.), 376/1, 376/9, alle KG Oberottensheim – Plangenehmigung
17. Neuerstellung Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke 494/1, 494/18, 494/19, 494/24, KG Oberottensheim (Gewerbepark) – Verfahrenseinleitung
18. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.35 „alter Bauhof - Rodlstraße“ sowie Änderung ÖEK Nr. 1, Änderung Nr. 3 im Bereich der Grundstücke Nr. .394, .395, .396, 1042 (Teilfl.), 366/13 und 384/3, KG Oberottensheim – Plangenehmigung
19. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.36, Grundstück 292/1, KG Oberottensheim (Bahnhofstraße) – Verfahrenseinleitung
20. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.34 „Loislbauernsiedlung“ im Bereich der Grundstücke Nr. 423/8 und 423/9, KG Niederottensheim – Plangenehmigung
21. Verbesserung der Raumluft in den Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen
22. Allfälliges

Die Tagesordnungspunkte 18 und 20 werden zu Beginn der Sitzung von der Vorsitzenden gemäß § 46 (4) OÖ. Gemeindeordnung 1990 von der Behandlung im Rahmen der Tagesordnung der heutigen Sitzung abgesetzt.

Vor Eingang in die Tagesordnung ist über folgenden, von der Fraktion SPÖ eingebrachten Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 OÖ. GemO betreffend „Verwaltung der Kinderbetreuungseinrichtungen“ abzustimmen.

Die Vorsitzende verliest den kurz vor der Sitzung eingebrachten Dringlichkeitsantrag:

In den Kinderbetreuungseinrichtungen gibt es einige Regeln, die mittlerweile bei etlichen Eltern Unmut und Verunsicherung hervorrufen. Verschiedene Vorgangsweisen werden unterschiedlich gehandhabt.

So wurde nun von der Gemeinde im August 2023 ein Brief an die Eltern von Kindern in der NABE und im Kindergarten sowie in der Kleinkindgruppen ausgeschildet. In diesem Brief werden die Eltern aufgefordert, bis Ende September 2023 bekanntzugeben, an welchen Ferientagen bis einschließlich Sommerferien 2024 die Kinder Betreuung brauchen. Für viele Eltern ist das einfach nicht möglich, weil in den meisten Betrieben die Urlaubseinteilung frühestens erst Anfang 2024 erfolgt.

Auch beim Mittagessen gibt es Unklarheiten. Wenn ein Kindergartenkind erkrankt, können die Eltern das bezahlte Essen im Kindergarten abholen. Wenn ein Schulkind erkrankt, ist das offensichtlich nicht möglich. Es erfolgt aber auch keine Refundierung des Beitrages. Eine Stornierung ist zudem eine Woche im Vorhinein erforderlich. Wie aber sollen Eltern wissen, dass ihr Kind erkranken wird? Hier braucht es eine kulante Regelung. Nachdem für das erkrankte Kind gekocht wurde, könnte z. B. das Essen ausgefolgt oder der bezahlte Betrag gutgeschrieben werden.

Nicht hinlänglich bekannt dürfte auch sein, dass es auch Kinder gibt, die das Mittagessen in Anspruch nehmen und dann nach Hause gehen und nicht die NABE besuchen.

Der Werkbeitrag ist für alle Kinder gleich, egal ob sie 2 oder 5 Tage die Betreuung am Nachmittag nutzen. In Zeiten hoher Inflation und somit großer Belastung für viele Familien, sollte auch diese Vorgangsweise diskutiert werden.

Um die Themen ausführlich diskutieren und für alle Eltern möglichst praktikabel organisieren zu können, Transparenz in die Vorgangsweise zu bringen, betroffenen Eltern etc. hören zu können, wird vorgeschlagen, diese Themen in einem Arbeitskreis zu erörtern, der auch Nichtgemeinderatsmitgliedern zugänglich ist. Der Ausschuss Soziales und Bildung sollte sich dann intensiv mit den Verbesserungsmaßnahmen im Sinne von Eltern, Kindern und Pädagog*innen befassen.

Es ergeht daher der Antrag, der Gemeinderat beschließe:

*„Ein von allen interessierten Fraktionen besetzter Arbeitskreis zum Thema Kinderbetreuungseinrichtungen und Schüler*innenausspeisung wird eingerichtet. Zum Arbeitskreis sollen auch betroffene Bürger*innen, die nicht dem Gemeinderat angehören, eingeladen werden. Der Arbeitskreis dient der Sammlung der von Problemstellungen im Kinderbetreuungsbereich und von Vorschlägen für eine transparente und bürgernah gerechte Abwicklung. Das Ergebnis soll bis Ende 2023 vorliegen und dem Ausschuss Soziales und Bildung als Grundlage für etwaige erforderliche Änderungen dienen, die je nach Auswirkung im zuständigen Gremium empfohlen bzw. beschlossen werden sollen.“*

Wortmeldungen:

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer fragt, wie die Dringlichkeit des Antrages begründet wird.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf erwidert, sie sei während ihres Urlaubs mehrfach von betroffenen Eltern wegen des von der Gemeinde im August ausgeschickten Elternbriefes kontaktiert worden. Soweit sie das verstanden habe, sollen die Eltern bekanntgeben, wann sie im Betreuungsjahr 2023/2024 Bedarf an Kinderbetreuung haben. Die Eltern sind zum Teil sehr verunsichert. Die Dringlichkeit sei insofern gegeben, weil diese Angaben bis zum 30. September 2023 eingefordert werden. Weiters gibt es Optimierungsbedarf, was die Schülerausspeisung angeht. Es gehe ihr darum, dass viele Dinge, die als selbstverständlich vorausgesetzt werden, für die Eltern nicht selbstverständlich sind. Im Sinne einer Bürgernähe und Transparenz hält sie es für gescheit, dass diejenigen, die hier ein Problem haben, gehört werden. Weil das alles zeitnah stattfinden muss, sieht sie eine Dringlichkeit als gegeben an.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erklärt, der Brief sei deshalb an die Eltern ergangen, weil es eine Gesetzesnovelle gegeben hat, die besagt, dass die Kinderbetreuungseinrichtungen länger geöffnet haben müssen. Weiters stehen den Helfer*innen jährlich 2 Wochen mehr Urlaub zu. Die Gemeinde hat darauf reagieren müssen und überlegt, wie der Kinderbetreuungsbedarf im Laufe des Jahres erhoben werden kann, um die Betreuung der Kinder planen zu können. Es wurden daher bei den Eltern der ungefähre Bedarf abgefragt, um eventuell in der Urlaubszeit Gruppen zusammenzulegen. Es sind bereits zahlreiche Rückmeldungen eingetroffen. Es wurde von den Eltern bei den Leiterinnen erfragt, wie man den Bedarf darstellen kann, wenn der Urlaub noch nicht 100%ig planbar ist. Bezüglich der Schulküche weiß sie, dass das Essen abgeholt werden kann, wenn das Kind erkrankt ist.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf erwidert, anscheinend könne das Essen nicht immer abgeholt werden. Offenbar gibt es da verschiedene Wahrnehmungen. Sie habe den Dringlichkeitsantrag nicht geschrieben, weil es ihr gerade Spaß gemacht hat, sondern weil sie mit der Materie von einigen Eltern konfrontiert wurde. Sie behauptet nicht, dass das System falsch ist, sondern dass es Verbesserungsbedarf gibt und der Informationsfluss zu den Eltern nicht immer funktioniert. Es gibt Lehrer*innen, die nicht wissen, dass ein Kind in der Schulküche essen gehen kann, auch wenn es nicht in die NABE geht. Die werden dann heimgeschickt. Die Eltern haben das Essen bezahlt und das Kind kommt ohne Essen nach Hause. Den Eltern muss eine Plattform gegeben werden, wo sie sich zu ihren Problemen äußern können.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erklärt, dass müsse im Sozialausschuss besprochen werden.

GRⁱⁿ M^{Mag}a Teresa Wielend merkt an, es sei in dem Brief nicht der ungefähre Bedarf abgefragt worden. In dem Brief stand, dass keine Nachmeldungen mehr möglich sind. Daher müsse schon genau überlegt werden, wann eine Betreuung benötigt wird.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, dass im Fall einer Unsicherheit lieber ein Betreuungsbedarf angemeldet werden soll, damit ein Platz gesichert ist.

GV Dr. Thomas Schweiger merkt an, dass der 30. September 2023 zwar nicht mehr lang aus ist, aber dann eine Dringlichkeit nur für diesen Teil des Antrags gegeben ist. Der Rest müsse im Ausschuss erörtert werden.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf erwidert, bei dem Arbeitskreis gehe es nur darum, den Eltern eine Plattform zu geben bzw. eine Möglichkeit, die Probleme im Detail zu diskutieren. Schlussendlich ist der Ausschuss zuständig, das sei ganz klar. Man müsse sich die Probleme einmal anhören, bevor Entscheidungen getroffen werden. Viele Unzufriedenheiten könnten so beseitigt werden.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, für sie sei hier der Elternverein das Bindeglied. Der könne jederzeit an die Gemeinde herantreten. Gerne können die Vertreter zu einer Sozialausschusssitzung oder einen eigenen Arbeitskreis eingeladen werden.

GRⁱⁿ Uli Böker fragt, nachdem im Brief der Termin 30.09.2023 genannt ist, wann dieser Arbeitskreis tagen soll. Das sei für sie die Frage. Ist der Antrag auf diesen Arbeitskreis bezogen?

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, im Antrag sei formuliert, dass das Ergebnis bis Ende 2023 vorliegen soll.

GR Torben Walter MA fragt, wann die nächste Sitzung des Ausschusses für Soziales & Bildung stattfindet (Antwort: 12. Oktober 2023). Weiters sei ein Arbeitskreis kein Entscheidungsgremium. Daher sei er der Meinung, dass die Dringlichkeit des Antrages nicht gegeben ist. Er wird daher nicht zustimmen. Er glaubt nicht, dass in dieser kurzen Zeitspanne die nötigen Informationen zusammengetragen werden können. Er hält es für besser, dass die Gemeindemitarbeiter*innen noch einmal mit den Eltern kommunizieren, wie dieses Anschreiben gemeint war. Dazu werde kein Gemeinderatsbeschluss benötigt. Kommunikation und Transparenz gehört dazu, ein Gemeinderatsbeschluss sei hier nicht nötig.

GR Mag. Clemens Sandhöffner fragt, wie entschieden wurde, den Bedarf nur einmal jährlich abzufragen. Er habe sich erkundigt, in Feldkirchen wird der Bedarf dreimal jährlich erhoben.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, die Gemeinde müsse für das ganze Jahr planen, da auch die Mitarbeiter*innen der Kinderbetreuungseinrichtungen ihren Urlaubsanspruch geltend machen wollen.

GR Mag. Clemens Sandhöfner merkt an, dass sei in den anderen Gemeinden auch so.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, sie wisse nicht, wie das in anderen Gemeinden organisiert wird.

GRⁱⁿ Mag^a Hemma Fuchs merkt an, dass der Antrag zwei verschiedene Dinge beinhaltet: Zum einen die Frage der langfristigen Urlaubsplanung, die nicht für alle Arbeitnehmer*innen möglich ist. Hier muss darüber informiert werden, dass im Zweifelsfall ein Bedarf angemeldet werden muss. Hier sieht sie keine Notwendigkeit für einen Beschluss. Das andere Thema ist die Frage der Essensausgabe. Handelt es sich um ein Kommunikationsproblem oder gibt es tatsächlich eine Unklarheit oder eine Ungleichheit im System? Damit sollte man sich schon beschäftigen.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf merkt an, dass der Antrag schnell vorgelesen worden ist. Sie liest den Antrag daher noch einmal vor. Es gehe also nicht darum, heute etwas zu beschließen, sondern es geht im Sinne der Bürgernähe und der Transparenz darum, den Betroffenen – in Zeiten einer hohen Inflation – eine Möglichkeit zu geben, sich zu äußern. Es gibt eine große Unsicherheit bei den Eltern, es kursieren verschiedenen Gerüchte. Im Arbeitskreis wird nichts beschlossen. Die Anliegen der Eltern sollen ernstgenommen werden.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, die Kommunikation finde derzeit über die Leiter*innen der Einrichtungen statt. Es finden regelmäßige Sitzungen statt. Hier werden auch die Anliegen der Eltern erörtert und Lösungswege besprochen.

GR Wolfgang Landl BA MBA merkt an, er habe seine Kinder einige Jahre im Kindergarten und in der Volksschule gehabt. Es habe nie ein Problem mit der Abholung der Essen gegeben, das sei auch immer gut kommuniziert worden. So habe er es erlebt.

GR Torben Walter MA wehrt sich dagegen, dass keine Transparenz gewollt ist. Natürlich wolle man Transparenz, aber die Bildung eines Arbeitskreises sei weder dringlich noch durch einen Gemeinderatsbeschluss abzusichern. Das kann über den Ausschuss geregelt werden, der Entscheidungen nach außen transportiert. Nachdem der Arbeitskreis erst zum Ende des Jahres Ergebnisse zusammengetragen haben soll, reiche eine Entscheidung über den zu bildenden Arbeitskreis in der nächsten Sitzung des Ausschusses im Oktober. Das bildet keinen Widerspruch zur Transparenz. Es stehe der Fraktion, die den Antrag eingebracht hat, frei, den Sachverhalt im Ausschuss einzubringen und dort zu diskutieren.

Bgmin. Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Dem Antrag „Verwaltung der Kinderbetreuungseinrichtungen“ wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion SPÖ. Gegen den Antrag stimmen Georg Fiederhell, Ingrid Fiederhell, Thomas Schweiger, Wolfgang Landl, Markus Meindl, Elisabeth Fahrnberger, Simone Mathe und Gerhard Leibetseder von der Fraktion ÖVP, Torben Walter, Konrad Stockinger, Petra Pollak und Teresa Wielend von der pro O sowie Helmut Kremmaier von der Fraktion FPÖ. Maria Hagenauer, Wilfried Pecherstorfer und Stefan Lehner von der Fraktion ÖVP sowie Johannes Reiter-Schwaighofer, Hemma Fuchs, Thomas Schoberleitner, Ingrid Rabeder-Fink, Uli Böker und Adolf Pernkopf enthalten sich der Stimme.

Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 3 ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und 9 Stimmenthaltungen abgelehnt wurde.

GV Franz Bauer merkt an, seine Fraktion beantrage, den Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der kommenden Gemeinderatssitzung zu setzen.

ALⁱⁿ Renate Gräf M.A. MA bittet darum, für die nächste Sitzung einen schriftlichen Antrag gem. § 46 (2) GemO 1990 einzubringen.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer empfiehlt, das Thema in der nächsten Ausschusssitzung zu behandeln.

1. Berichte der Bürgermeisterin

a) Aufgrund der Gemeinderatsklausur am 30. Juni 2023 sind verschiedene Workshops bzw. Arbeitskreise eingerichtet worden.

- Wirtschaftsachse B127:

In der Klausur wurde herausgearbeitet, dass 3 Bahnkreuzungen erhalten bleiben. Die Kapazität Kreuzung Bahnhof soll verbessert werden. Dazu sollen sich Verkehrsplaner Gedanken machen.

- Donauhalle:

Dieser Arbeitskreis wurde gut vorbereitet. Es gab schon verschiedene Treffen und eine Besich-

tigung. Am Dienstag sollte ein Sachverständiger des Landes sich die Schäden an der Donauhalle ansehen. Dieser Termin wurde leider krankheitsbedingt auf 9. Oktober verschoben.

- Vereinsförderung:

Morgen findet ein Arbeitskreis statt, bei dem Richtlinien für Vereinsförderungen erarbeitet werden sollen.

b) Weitere Schritte Hochwasserschutz –

Termine mit Grundstücksbesitzer – Nutzungsvereinbarungen

Es wurden weitere Termine festgelegt. Es haben bereits Begehungen mit den Grundstückseigentümern in Höflein stattgefunden. Die getroffenen Vereinbarungen sollen nun verschriftlicht werden. Es wird einen Termin geben, zu dem alle Betroffenen auf die Gemeinde eingeladen werden. Hier sollen eventuelle Fragen beantwortet werden und Vereinbarungen für Entschädigungen getroffen werden.

Weiters werden Begehungen im Gewerbegebiet und in Niederottensheim stattfinden. Das ist für Mitte Oktober geplant.

c) Fähre: Maßnahmen zur Abgangsdeckung

In der Generalversammlung wurde die fehlende Kostendeckung der Drahtseilbrücke in den letzten Jahren thematisiert. Es ist bereits nach außen gedrungen, dass Maßnahmen getroffen werden, um die Kosten des Fährbetriebs zu senken.

Die Geschäftsführerin hat eine Stellungnahme übermittelt. *„Die Fähre hat in den letzten 3 Jahren seit COVID leider keine positiven Jahresergebnisse erzielen können. Die Geschäftsführung hat daher mit den Gesellschaftern eine Besprechung abgehalten, welche Maßnahmen gesetzt werden können, um wieder positive Ergebnisse oder zumindest eine schwarze Null erzielen zu können. Die wesentlichen Ursachen für die nicht positiven Ergebnisse liegen zum einen in einem Wegfall von Beförderungen von PKWs (Jahreskarten und 10 Punkte-Karten sind massiv zurückgegangen) und zum anderen in den gestiegenen Kosten, insbesondere der Personalkosten. Da der Betrieb in den Wintermonaten nicht kostendeckend ist, werden, wie schon in den vergangenen Jahren, die Verkehrszeiten eingeschränkt. An Tagen, an denen kaum Nachfrage vorherrscht, werden die Betriebszeiten an den Bedarf angenähert. Den Gesellschaftern ist bewusst, dass ein Mindestbetrieb trotz mangelnder Kostendeckung aufrecht bleiben muss. Das gesamte Ausmaß der Reduzierung ist noch endgültig festzulegen. Insgesamt werden aber wohl weniger als 5% der Stunden reduziert werden. Für das Personal bedeutet das eine Reduktion von Überstunden bzw. den Wegfall von Aushilfspersonal. Allenfalls sind die Wintermonate mit den Sommermonaten auszugleichen. Die Gesellschafter haben weiters festgelegt, an die Gemeinden heranzutreten, einen Beitrag für die Aufrechterhaltung des Betriebs in geringer frequentierten Zeiten zu leisten, wohlwissend, dass die Marktgemeinde Ottensheim durch die Kommunalsteuer von € 6.000 – 7.000 pro Jahr und Gewinnausschüttungen einen guten Anteil am Erfolg hatten. Ein Dauerthema ist die Attraktivität der Zufahrt zur Fähre. Durch das Sperren des Marktplatzes anlässlich des Freitagsmarktes in den letzten Jahren ist die Zu- und Abfahrt*

der Fähre zunehmend unattraktiv geworden (Anmerkung: Das wird regelmäßig widerlegt, weil der Freitagsmarkt viele Gäste aus Wilhering anlockt). Dies wurde mehrfach an die Marktgemeinde Ottensheim weitergeleitet“.

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Uli Böker macht einen Vorschlag: Die Drahtseilbrückengesellschaft sollte dringend beim Land und beim Bund um Förderungen ansuchen. Es ist schon ein öffentliches Verkehrsmittel. Außer bei den Reparaturen und einmaligen Investitionen gibt es auch Förderungen des Landes für den laufenden Betrieb. Es handelt sich ja auch um ein Wahrzeichen Ottensheims.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, dass bereits mitgeteilt wurde, dass um Förderungen bei Bund und Land angesucht wurde. Es gäbe auch schon Zusagen, aber diese betreffen die Erneuerung von Betriebsmitteln. Der Verbund muss auch Zahlungen an die Drahtseilbrücke leisten. Es wird überall um Unterstützungen angesucht, wo es möglich ist.

GR Wolfgang Landl BA MBA fragt, ob die Schüler*innen von den Betriebseinschränkungen betroffen sein werden.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, dass die Beförderung der Schüler*innen gesichert ist. Es wird nur an den Wochenenden und in den Abendstunden Einschränkungen geben.

GR Thomas Schoberleitner fragt, ob sich auch die Kosten für die Schüler*innen nicht verändern werden.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, dass die Kosten für Schülertransporte vom Bund gefördert werden.

GV Dr. Thomas Schweiger ergänzt, dass die Fähre die Schülerfahrten alternativ durch Busfahrten kompensieren müsste. Das wäre mit hohen Kosten verbunden. Weiters ist ungewiss, wie sich die Fertigstellung der neuen Donaubrücke auf den Fährbetrieb auswirkt. Der Betrieb der Donaufähre passt nicht so recht in die Fördertöpfe, außer eventuell in die Tourismusförderung.

d) Straßenbau:

Es wird Rillenasphalt auf den **Güterweg Dürnberg** aufgetragen. Das wird möglicherweise noch Ende dieser Woche erfolgen. Möglicherweise beteiligt sich die Gemeinde Gramastetten an den Kosten, da ein Teil des Weges auf deren Gemeindegebiet liegt.

Es erfolgt eine **Sanierung des Park & Ride** am Bahnhof: Aus diesem Grund ist dieser am 5. 10. 23 ganztags gesperrt. Es besteht die Möglichkeit ersatzweise am Lagerhausareal zu parken, vorzugsweise sollen aber P & R Anlagen in Walding oder Rottenegg genutzt werden.

e) **„Paris wir kommen“ –**

Es gab bereits zwei Workshops, nun folgen die Termine mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Es wird eine Liste herumgereicht, auf der man seine Teilnahme eintragen kann. Weiters bittet die Vorsitzende darum, ordentlich Werbung für diese Veranstaltungen zu machen:

Klimafreundliche Mobilität & Beschaffung, Lebensstil Do. 21.09.23 + Di 10.10.23

CO2 neutrale Energie, Gebäude Mo. 23.10.23 + Di 14.11.23

f) **Glasfaser: ÖGIG Spatenstich Fr. 22. Sep.**

Der PoP-Verteiler wurde bereits errichtet und es wurde mit den Grabungsarbeiten begonnen.

g) Es gibt erfreulicherweise die **Zusage der Firma Liwest** für einen teilweisen Ausbau nördl. der B127 (ohne Fördermittel). Betroffen sind die Achleitnersiedlung und verschiedene Abschnitte am Dürnberg, leider nicht die Mauredersiedlung und die Simonsiedlung, die (noch) durch das 5G Netz abgedeckt sind. Sollte es hier zu Problemen mit dem 5G-Netz kommen, wurde ein Ausbau mit Glasfaser in Aussicht gestellt. Ein Infoabend der LIWEST findet am 7.11.23 im Gemeindesaal statt. Zu diesem Termin werden alle Bewohner*innen des betroffenen Gebietes persönlich eingeladen.

h) **Budgetplanung 2024**

Es ist bereits ein Schreiben des Obmanns des Finanzausschusses verschickt worden. Es muss wieder sehr sparsam budgetiert werden. Die Aussichten für das kommende Finanzjahr sind leider nicht gut. Die Vorsitzende empfiehlt wieder eine gemeinsame Budgetsitzung der Ausschüsse Ende Oktober, in der alle Posten durchgegangen werden.

i) **Termine:**

Datum	Zeit	Bezeichnung	Veranstaltungsort	Veranstalter
22.09.2023	16:30	Geigenwanderung mit Gotthard Wagner	Alter Bauhof	KV KOMA
24.09.2023	12:00	Erntedankfest	"Nachfahrer"	Landleben Ottensheim
29.09.2023	14:00	Offener Markt Ottensheim	Ottensheim	Netzwerkerin
30.09.2023	09:30	Obstklauben in den Streuobstwiesen	Streuobstwiesen	SOWO
01.10.2023	18:00	Federspiel (o.heimart herbst)	Kirche Ottensheim	o.heimart
07.10.2023	11:30	15. Oberbank Donau- lauf mit Kindermarathon	Stadion Ottensheim	Turn- und Sportverein Ottensheim
07.10.2023	20:00	Lan Rex & Marla Herba	Alter Bauhof	KV KOMA

Datum	Zeit	Bezeichnung	Veranstaltungs-ort	Veranstalter
10.10.2023	18:30	Paris wir kommen: Klimafreundliche Mobilität, Beschaffung & Lebensstil	Gemeindesaal	MGO
11.10.2023	Ganztägig	Herbstausflug Pensionistenverband		Pensionistenverband
11.10.2023	18:30	Zivilschutz - Black-out-Vorsorge mal ganz praktisch!	Polytechnische Schule	VHS Ottensheim
14.10.2023		Duo Pichler Truhlar	Alter Bauhof	ARGE Granit
15.10.2023	10:00	Oktoberfrühschoppen	Feuerwehrhaus Höflein	FF Höflein
19.10.2023	17:30	Moff Finissage - Gerhard Haderer & Hansi Falkner	Alter Bauhof	KV KOMA
23.10.2023	18:30	Paris wir kommen: CO2 neutrale Energie, Wohnen	Gemeindesaal	MGO
28.10.2023	20:00	Poetry Slam - Manuel & friends (o.heimart herbst)	Alter Bauhof	o.heimart
29.10.2023	Ganztägig	Gemeindewandertag		
04./05.11.2023	20:00	Filmkostüm und Requisitenflohmarkt	Alter Bauhof	ARGE Granit
7.11.2023	19:30	Informationsabend Glasfaserausbau LIWEST	Gemeindesaal	LIWEST
14.11.2023	18:30	Paris wir kommen: CO2 neutrale Energie, Wohnen	Gemeindesaal	MGO

2. Projekt Produktionsküche -Auftragsvergaben

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit hat der Gemeinderat in seiner 6. Sitzung am 5. April 2022 für das Vorhaben „Erweiterung der Produktionsküche“ eine Übertragungsverordnung beschlossen. Entsprechend der Verordnungsbestimmungen ist dem Gemeinderat über die gefassten Beschlüsse zu berichten:

15. Sitzung des Gemeindevorstandes am 29. Juni 2023– Auftragsvergaben:

Auftragnehmer	Gewerk	Betrag brutto
Fa. Tritscheler	Beschattung	€ 6.382,53

ALⁱⁿ Renate Gräf M.A. MA ergänzt, derzeit sei die Endabrechnung in Ausarbeitung. Das Projekt wird mit ca. 8% Kostenüberschreitung abgeschlossen. Das bewegt sich im Rahmen der Indexsteigerung. Das Land hat bekanntgegeben, Indexsteigerungen nicht mehr abzugelten. Dennoch wird die Gemeinde ein Schreiben verfassen, mit der Bitte, die Kostensteigerung in diesen schweren Zeiten zu akzeptieren. Das Land gibt vor, bis zu 20% Kostenüber- oder -unterschreitungen zu tolerieren. Beträge außerhalb dieses Rahmens würden dazu führen, Förderungen zurückzahlen zu müssen. Zwei Drittel der Eigenmittel wurden von der Gemeinde über einen Kredit finanziert. Durch die Kostenerhöhung wird sich auch das Darlehen entsprechend des Eigenmittelzuwachses erhöhen. Das wurde im Budgetnachtrag bereits korrigiert und kann mit Rücklagenmitteln bedeckt werden.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

3. Projekt Sanierung Polytechnische Schule -Auftragsvergaben

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit hat der Gemeinderat in seiner 12. Sitzung am 30.01.2023 für das Vorhaben „Sanierung Polytechnische Schule“ eine Übertragungsverordnung beschlossen. Entsprechend der Verordnungsbestimmungen ist dem Gemeinderat über die gefassten Beschlüsse zu berichten:

15. Sitzung des Gemeindevorstandes am 29. Juni 2023 – Auftragsvergaben:

Auftragnehmer	Gewerk	Betrag brutto
Fa. Priesner	Putzergänzungen und Mörtelgefällarbeiten	€ 7 389,07
Fa. Malerei Wiesinger	Malerarbeiten	€ 5 557,59
Fa. Lanzerstorfer	Elektroinstallationsarbeiten für Oberlichte und Jalousien	€ 20 637,55
Niro4home	Glasdach beim Eingang	€ 5.435,59

16. Sitzung des Gemeindevorstandes am 4. September 2023 – Auftragsvergaben:

Auftragnehmer	Gewerk	Betrag brutto
Fa. Prechtl	PV-Halterungen und Absturzsicherung	€ 23 986,97

ALⁱⁿ Renate Gräf M.A. MA ergänzt, die Module der PV-Anlage sind bereits installiert. Es fehlt noch die Verkabelung und die Einspeisung der erzeugten Energie in das Netz. Grundsätzlich ist die Sanierung

abgeschlossen. Die Endabrechnung ist noch nicht fertig, aber es zeichnet sich bereits ab, dass der Eigenmittelanteil der Marktgemeinde Ottensheim höher wird als ursprünglich angenommen, da die Schülerzahlen aus anderen Gemeinden geringer sind als im letzten Schuljahr und sich somit der Finanzierungsanteil der anderen Gemeinden entsprechend verringert. Für dieses Vorhaben kann die Gemeinde auf KIP-Mittel zurückgreifen und somit die Differenz ausgleichen.

Derzeit liegt das Bauvorhaben noch im Kostenrahmen, es sind jedoch noch nicht alle Gewerke abgerechnet. Die PV-Anlage wird jedenfalls teurer als veranschlagt, da zusätzliche Halterungen und eine Absturzsicherung benötigt wurden. Die PV-Anlage ist aber ohnehin ein eigenes Projekt, welches nicht vom Land gefördert wird und auch mit KIP-Mitteln abgedeckt wird. Auch das wurde bereits im Nachtrag berücksichtigt.

Ein weiteres Thema ist ein Speicher für die erzeugte Energie aus der PV-Anlage und ein Notstromaggregat für das Schulzentrum, welches im Falle eines Blackouts als Selbsthilfebasis dienen soll. Es muss noch entschieden werden, ob das angeschafft wird. Das ist ein Thema für den Ausschuss und eine Überlegung, ob sich die Gemeinde das leisten kann.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

4. **1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023**
 - a) **1. Nachtragsvoranschlag 2023**
 - b) **1. Nachtrags-Mittelfristige Finanzplanung 2023-2027**

a) Marktgemeinde Ottensheim – 1. Nachtragsvoranschlag 2023:

Der Obmann des Finanzausschusses, GV Dr. Thomas Schweiger, erläutert, der vorliegende Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages für das Finanzjahr 2023 samt Beilagen gem. § 76 Abs. 3 Oö. GemO sei in der Zeit vom 06.09.2023 bis 14.09.2023 dem öffentlichen Auflageverfahren unterzogen worden.

Mit dem Zeitpunkt der Auflage wurde auch eine Ausfertigung des Entwurfes gemäß § 76 (3) OÖ GemO per E-Mail den Gemeinderatsfraktionen übermittelt.

Erinnerungen gegen den Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2023 wurden während der Kundmachungsfrist nicht eingebracht.

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit – VA 2023:

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen
Operative Gebarung (MVAG 32/33)	12.063.600,00	11.578.600,00
Investive Gebarung (MVAG 33/34)	1.154.800,00	1.553.600,00
Finanzierungstätigkeit (MVAG 35/36)	273.000,00	339.500,00
Zwischensumme	13.491.400,00	13.471.700,00

-abzüglich investive Einzelvorhaben	1.678.300,00	1.473.000,00
Summe	11.813.100,00	11.998.700,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		- 185.600,00

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit – 1. Nachtragsvoranschlag 2023:

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen
Operative Gebarung (MVAG 32/33)	12.481.100,00	11.756.000,00
Investive Gebarung (MVAG 33/34)	1.060.000,00	1.885.500,00
Finanzierungstätigkeit (MVAG 35/36)	260.400,00	304.600,00
Zwischensumme	13.801.500,00	13.946.100,00
-abzüglich investive Einzelvorhaben	1.876.800,00	1.651.100,00
Summe	11.924.700,00	12.295.000,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		-370.300,00

Die Betriebsüberschüsse in Höhe von EUR 656.675,- (Wasser in Höhe von EUR 220.476,- und Kanal in Höhe von EUR 436.199,-) wurden wie folgt verwendet:

Innerer Zusammenhang bei Vorhaben:

- 1214600 PV-Anlage POLY-Dach in Höhe von EUR 40.000,- (je 50 % WA u. KA)
- 1164001 Löschwasserbehälter in Höhe von EUR 23.500,- (WA)
- 1522210 E-Car-Ladestationen EUR 11.200,- (je 50% WA u. KA)
- 1179003 Hochwasserschutz EUR 111.000,- (KA)
- 1690000 Park and Ride EUR 7.000,- (je 50% WA u. KA)

Weiters wird in der operativen Gebarung beim Betrieb Wasser EUR 139.019,- und beim Betrieb Kanal EUR 111.424,- mit Inneren Zusammenhang begründet (Details siehe Vorbericht).

Nach Abzug der verwendeten Mittel („Innerer Zusammenhang“) verbleibt ein Betriebsüberschuss in der Höhe von EUR 213.532,36

Zum Ausgleich der investiven Gebarung müssen diese Betriebsüberschüsse verwendet werden und können nicht zweckgebunden einer Rücklage zugeführt werden.

Gemäß Erlass der Direktion Inneres und Kommunales vom 11.11.2021, IKD-2021-108827/16-LI sind künftig die Betriebsüberschüsse bzw. -gewinne für Maßnahmen bei den Einrichtungen und nicht für allgemeine Haushaltszwecke wie folgt heranzuziehen:

- Nachweis Innerer Zusammenhang für den jeweiligen Ansatz,
- Aufrollung von saldierten Betriebsabgängen über die letzten 10 Jahre,
- Sondertilgung und/oder Zuführung zu einer zweckgebundenen Rücklage.

Abweichungen Finanzierungshaushalt nach Gruppen:

Einnahmen	VA	1. NVA	Begründung
0 Vertretungskörper und Allg. Verwaltung	429.700	440.600	
1 Öffentlicher Ordnung und Sicherheit	1.500	3.000	
2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	1.745.100	1.891.100	Mehreinnahmen Elternbeiträge, Landesförderungen in den Kinderbetreuungseinrichtungen
3 Kunst, Kultur und Kultus	21.900	22.500	
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	200	500	
5 Gesundheit	125.600	125.700	
6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	96.400	77.600	Weniger Landesförderung
7 Wirtschaftsförderung	11.100	17.000	
8 Dienstleistungen	2.441.800	2.573.600	Mehr Anschlussgebühren sowie Gebühren von Wasser und Kanal
9 Finanzwirtschaft	6.939.800	6.773.100	Weniger Kommunalsteuer sowie Ertragsanteile
Summe	11.813.100	11.924.700	

Ausgaben	VA	1. NVA	Begründungen
0 Vertretungskörper und Allg. Verwaltung	1.548.800	1.532.300	weniger Gehaltszahlungen
1 Öffentlicher Ordnung und Sicherheit	161.900	128.900	Verschiebung Darlehensaufnahme (Tilgung) Hochwasserschutz
2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	3.810.000	3.863.000	Mehrausgaben Lebensmittel Schülerausspeisung, Mehrausgaben bei Schulerhaltungsbeiträgen (Berufsschulen), Mehr Gehaltszahlungen im KIGA, Mehr Aufwendungen für Entgelte für sonstige Leistungen in der NABE
3 Kunst, Kultur und Kultus	90.700	90.900	
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	1.414.000	1.420.800	
5 Gesundheit	1.604.600	1.609.800	

6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	266.600	307.200	Mehrausgaben Instandhaltung Straßen und sonstige Grundstückseinrichtungen (Park and Ride Anlage)
7	Wirtschaftsförderung	53.200	52.800	
8	Dienstleistungen	2.673.300	2.774.900	Mehrausgaben bei Instandhaltungen, Leistungen an Dritte, Betriebsüberschüsse
9	Finanzwirtschaft	375.600	514.400	Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Vorhaben Wasser und Kanal
	Summe	11.998.700	12.295.000	
		0	0	

Ergebnishaushalt:

	VA 2023	1. NVA 2023	Begründung
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	12.303.000,00	12.750.500,00	Mehr Einnahmen
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	12.499.000,00	12.710.100,00	Mehr Aufwendungen
Nettoergebnis (SA 0)	-196.000,00	40.400,00	
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	1.139.800,00	1.589.700,00	Verwendung Zuführung von allgemeinen Rücklagen für Investive Vorhaben
Zuweisung an Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	736.600,00	1.370.100,00	Verwendung Zuführungen von zweckgebundenen Rücklagen für Investive Vorhaben Wasser und Kanal
Summe Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 23)	403.200,00	219.600,00	
Nettoergebnis (SA 00)	207.200,00	260.000,00	

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird nicht erreicht, da im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) nicht ausgeglichen ist.

Bezüglich einzelner Details wird auf den Vorbericht zum 1. Nachtragsvoranschlag 2023 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO) verwiesen.

Dienstpostenplan:

Der Dienstpostenplan der Marktgemeinde Ottensheim, zuletzt festgelegt mit Beschluss des Gemeinderates vom 30.01.2023, wird wie folgt abgeändert:

Die nunmehr vorgesehene Änderung betrifft die Zuordnung des Dienstpostens der Bücherei 0,50 PE VB I GD 18. EB – VB I c zur Allgemeinen Verwaltung somit wird der Dienstposten der Schulbibliothek nicht mehr gesondert dargestellt.

Durch die Pensionierung des langjährigen Bauhofmitarbeiters Franz Füreder entfällt der Dienstposten des Wirtschaftshofes 1 PE VB II p3, GD 23 1. er wird künftig durch den Wirtschaftshof Ottensheim-Puchenau nachbesetzt.

Durch die Erweiterung der Schulküche ist eine Aufstockung der 2,50 PE Köchinnen GD 19 1., VB II p3 auf 3 PE GD 19 1., VB II p3 erforderlich.

Für die Organisation des Kindergartens wurden zusätzlich Pädagoginnen als Springerin sowie eine Pädagogin für Integration angestellt somit ist eine Aufstockung der Pädagoginnen von 9,63 PE KBP/l2b1 auf 12 PE KBP/l2b1 erforderlich

In der Nachmittagsbetreuung werden im Schuljahr 2023/2024 in der Volksschule 2 neue Gruppen eingerichtet dadurch ist eine Aufstockung der Pädagoginnen von 6 PE GD 17. EB auf 7 PE GD 17. EB sowie der Stützkräfte von 4,2 PE GD 22. EB auf 5,5 PE GD 22. EB erforderlich

b) Nachtrag-Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (MEFP):

Gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 haben Bund, Länder und Gemeinden ihre mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum Voranschlag plus vier Folgejahre zu erstellen. Der MEFP (sh. § 76a Oö. GemO 1990) ist zugleich mit dem Voranschlagsentwurf 2023 dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für die Jahre 2023 bis 2027 vorzulegen. Im Zuge der Erstellung eines Nachtragsvoranschlags wurde somit auch die Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung angepasst.

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung NEU“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der MEFP muss die Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben und den Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde abbilden.

Die Beantragung von Bedarfszuweisungen für investive Einzelvorhaben ohne entsprechende Prioritätenreihung im MEFP (incl. der Darstellung der Verfügbarkeit der erforderlichen Eigenmittel) ist nicht möglich.

Die Prioritätenreihung von investiven Einzelvorhaben während des Finanzjahres kann nur durch Gemeinderatsbeschluss abgeändert werden.

Prioritätenreihung:

Reihung	VA	1. Nachtragsvoranschlag
		Vorhaben MFP 2023 - 2027
1	Neubau Kindergarten	Neubau Kindergarten
2	Laufbahnsanierung	Laufbahnsanierung
3	RadMotorikPark	RadMotorikPark
4	Produktionsküche	Produktionsküche
5	Sanierung Polytechnische Schule	Sanierung Polytechnische Schule
6	PV-Anlage POLY-Dach	PV-Anlage POLY-Dach
7	Löschwasserbehälter	Löschwasserbehälter
8	Sanierung Straßenbrücken	E-Car Ladestationen
9	Donauhalle	Donauhalle
10	Hochwasserschutz	Sanierung Straßenbrücken
11	Gemeindestraßenbau 2023	Hochwasserschutz
12	Güterwege Instandsetzungsbeitrag WEV	Gemeindestraßenbau 2023
13	Park and Ride	Gemeindestraßenbau 2022
14	Ankauf KFZ-Wasserversorgung	Güterwege Instandsetzungsbeitrag WEV
15	Sanierung Kanalanlagen	Park and Ride
16	Wasserversorgungsanlage Umbau u. Sanierungen	Ankauf KFZ-Wasserversorgung
17		Sanierung Kanalanlagen
18		Wasserversorgungsanlage Umbau u. Sanierungen
19		Gemeindepaket 2023

In Bezug auf Einzelheiten wird auf den Nachweis der Investitionstätigkeit im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2023 bis 2027 verwiesen.

Mittelfristiges Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit – NVA 2023:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	1. NVA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Einzahlungen:	11.924.700,-	11.822.100,-	12.251.600,-	12.578.000,-	12.942.700,-
Auszahlungen:	12.295.000,-	12.412.900,-	12.605.000,-	12.947.300,-	13.288.700,-
Saldo:	- 370.300,-	- 590.800,-	- 353.400,-	- 369.300,-	- 346.000,-

Mittelfristiges Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit – 1. Nachtragsvoranschlag 2023:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Einzahlungen:	11.924.700,-	11.822.100,-	12.251.600,-	12.578.000,-	12.942.700,-
Auszahlungen:	12.295.000,-	12.412.900,-	12.605.000,-	12.947.300,-	13.288.700,-
Saldo:	-370.300,-	-590.800,-	-353.400,-	-369.300,-	-346.000,-
Prognostizierte Betriebsüberschüsse Wasser (händisch)	-220.476,-	-224.900,-	-246.700,-	-245.400,-	-279.600,-
Prognostizierte Betriebsüberschüsse Kanal	-436.199,-	-542.800,-	-564.700,-	-580.400,-	-527.500,-
Inneren Zusammenhang aufg. Vorhaben	+192.700,-	0,-	0,-	0,-	0,-
Saldo exkl. Betriebsüberschüsse	-177.600,-	-590.800,-	-353.400,-	-369.300,-	-346.000,-

Wie aus dem mittelfristigen Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ersichtlich ist, wird es schwierig werden, den Haushalt aus heutiger Sicht im Jahr 2024 sowie in den weiten Jahren ausgleichen zu können. Dies wird in erster Linie davon abhängen wie sich die Ertragsanteile entwickeln. Im Plan 2023 sind derzeit Werte lt. Prognose der Ertragsanteile vom Mai 2023.

Ergebnishaushalt – NVA 2023:

	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	12.303.000,-	12.653.300,-	12.951.400,-	13.175.100,-	13.407.600,-
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	12.499.000,-	12.983.900,-	13.119.200,-	13.321.200,-	13.555.600,-
Nettoergebnis (SA 0)	-196.000,-	-330.600,-	-167.800,-	-146.100,-	-148.000,-
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	1.139.800,-	284.300,-	161.600,-	134.300,-	97.000,-
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	736.600,-	592.800,-	659.700,-	665.200,-	703.000,-
Summe Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 23)	403.200,-	-308.500,-	-498.100,-	-590.300,-	-606.000,-
Nettoergebnis (SA 00)	207.200,-	-639.100,-	-665.900,-	-677.000,-	-754.000,-

Ergebnishaushalt – 1. Nachtragsvoranschlag 2023:

	VA 2023 inkl. NVA	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	12.750.500,-	13.040.400,-	13.465.400,-	13.752.500,-	14.012.500,-
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	12.710.100,-	13.079.700,-	13.207.700,-	13.443.600,-	13.681.700,-
Nettoergebnis (SA o)	40.400,-	-39.300,-	257.700,-	308.900,-	330.800,-
Entnahme von Haus- haltsrücklagen (MVAG- Code 230)	1.589.700,-	221.000,-	156.600,-	134.300,-	92.000,-
Zuweisung von Haus- haltsrücklagen (MVAG- Code 240)	1.370.100,-	840.300,-	866.400,-	880.800,-	862.100,-
Summe Haushaltsrück- lagen (MVAG-Code 23)	219.600,-	-619.300,-	-709.800,-	-746.500,-	-770.100,-
Nettoergebnis (SA oo)	260.000,-	-658.600,-	-452.100,-	-437.600,-	-439.300,-

In Bezug auf Einzelheiten wird auf den Vorbericht zum 1. Nachtragsvoranschlag 2023 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO) sowie den Nachweis der Investitionstätigkeit im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2023 bis 2027 verwiesen.

Der Gemeinderat wird eingeladen, dem vorliegenden Entwurf des 1.NVA – Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans für das Finanzjahr 2023 seine Zustimmung zu erteilen.

GV Dr. Thomas Schweiger stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

a) Der vorliegende 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2023 wird vom Gemeinderat zum Beschluss erhoben:

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen
Operative Gebarung (MVAG 32/33)	12.481.100,00	11.756.000,00
Investive Gebarung (MVAG 33/34)	1.060.000,00	1.885.500,00
Finanzierungstätigkeit (MVAG 35/36)	260.400,00	304.600,00
Zwischensumme	13.801.500,00	13.946.100,00
-abzüglich investive Einzelvorhaben	1.876.800,00	1.651.100,00

Summe	11.924.700,00	12.295.000,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		-370.300,00

Ergebnishaushalt:

	1. NVA 2023
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	12.750.500,00
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	12.710.100,00
Nettoergebnis (SA 0)	40.400,00
Entnahme von Haushalts- rücklagen (MVAG-Code 230)	1.589.700,00
Zuweisung von Haushalts- rücklagen (MVAG-Code 240)	1.370.100,00
Summe Haushaltsrücklage (MVAG-Code 23)	219.600,00
Nettoergebnis (SA 00)	260.000,00

Prioritätenreihung:

Reihung	Vorhaben MFP 2023 - 2027
1	Neubau Kindergarten
2	Laufbahnsanierung
3	RadMotorikPark
4	Produktionsküche
5	Sanierung Polytechnische Schule
6	PV-Anlage POLY-Dach
7	Löschwasserbehälter
8	E-Car Ladestationen
9	Donauhalle
10	Sanierung Straßenbrücken
11	Hochwasserschutz
12	Gemeindestraßenbau 2023
13	Gemeindestraßenbau 2022
14	Güterwege Instandsetzungsbeitrag WEV
15	Park and Ride
16	Ankauf KFZ-Wasserversorgung

17	Sanierung Kanalanlagen
18	Wasserversorgungsanlage Umbau u. Sanierungen
19	Gemeindepaket 2023

Änderung Dienstpostenplan:

a) Der vorliegende 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2023 wird vom Gemeinderat zum Beschluss erhoben:

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen
Operative Gebarung (MVAG 32/33)	12.481.100,00	11.756.000,00
Investive Gebarung (MVAG 33/34)	1.060.000,00	1.885.500,00
Finanzierungstätigkeit (MVAG 35/36)	260.400,00	304.600,00
Zwischensumme	13.801.500,00	13.946.100,00
-abzüglich investive Einzelvorhaben	1.876.800,00	1.651.100,00
Summe	11.924.700,00	12.295.000,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		-370.300,00

Ergebnishaushalt:

	1. NVA 2023
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	12.750.500,00
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	12.710.100,00
Nettoergebnis (SA 0)	40.400,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	1.589.700,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	1.370.100,00
Summe Haushaltsrücklage (MVAG-Code 23)	219.600,00
Nettoergebnis (SA 00)	260.000,00

Prioritätenreihung:

Reihung	Vorhaben MFP 2023 - 2027
1	Neubau Kindergarten
2	Laufbahnsanierung

3	RadMotorikPark
4	Produktionsküche
5	Sanierung Polytechnische Schule
6	PV-Anlage POLY-Dach
7	Löschwasserbehälter
8	E-Car Ladestationen
9	Donauhalle
10	Sanierung Straßenbrücken
11	Hochwasserschutz
12	Gemeindestraßenbau 2023
13	Gemeindestraßenbau 2022
14	Güterwege Instandsetzungsbeitrag WEV
15	Park and Ride
16	Ankauf KFZ-Wasserversorgung
17	Sanierung Kanalanlagen
18	Wasserversorgungsanlage Umbau u. Sanierungen
19	Gemeindepaket 2023

Änderung Dienstpostenplan:

Der Dienstpostenplan der Marktgemeinde Ottensheim, zuletzt festgelegt mit Beschluss des Gemeinderates vom 30.01.2023, wird wie folgt abgeändert:

	PE	Bewertung Schema „ALT“	Bewertung Schema „NEU“	DPG
derzeit verordnet	4,00	VB I c	GD 18 5.	4
Änderung	3,50	VB I c	GD 18 5.	4
Änderung	0,50	VB I c	GD 18. EB	4
derzeit verordnet	1,00	VB II p3	GD 23 1.	
Änderung	0	VB II p3	GD 23 1.	
derzeit verordnet Schülerausspeisung	2,50	VB II p3	GD 19 1.	
Änderung	3,00	VB II p3	GD 19 1.	
derzeit verordnet	9,63	L2b1	KBP	

KIGA				
Änderung KIGA	12,00	L2b1	KBP	
derzeit verordnet NABE	6,00	---	GD 17. EB	
Änderung NABE	7,00	---	GD 17. EB	
derzeit verordnet NABE	4,20	--	GD 22. EB	
Änderung NABE	5,50	---	GD 22. EB	

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GV Dr. Thomas Schweiger stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

b) Nachtrag-Mittelfristige Finanzplanung 2023-2027:

Der vorliegende mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027 wird vom Gemeinderat zum Beschluss erhoben.

Mittelfristiges Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit – NVA 2023:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	1. NVA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	
Einzahlungen:	11.924.700,-	11.822.100,-	12.251.600,-	12.578.000,-	12.942.700,-	Ergebnis- haus- halt – 1.
Auszahlungen:	12.295.000,-	12.412.900,-	12.605.000,-	12.947.300,-	13.288.700,-	
Saldo:	- 370.300,-	- 590.800,-	- 353.400,-	- 369.300,-	- 346.000,-	

Nachtragsvoranschlag 2023

	VA 2023 inkl. NVA	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	12.750.500,-	13.040.400,-	13.465.400,-	13.752.500,-	14.012.500,-
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	12.710.100,-	13.079.700,-	13.207.700,-	13.443.600,-	13.681.700,-
Nettoergebnis (SA 0)	40.400,-	-39.300,-	257.700,-	308.900,-	330.800,-
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	1.589.700,-	221.000,-	156.600,-	134.300,-	92.000,-
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	1.370.100,-	840.300,-	866.400,-	880.800,-	862.100,-
Summe Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 23)	219.600,-	-619.300,-	-709.800,-	-746.500,-	-770.100,-
Nettoergebnis (SA 00)	260.000,-	-658.600,-	-452.100,-	-437.600,-	-439.300,-

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5. Zuerkennung Wirtschaftsförderung an die Firma OTon KünstlerInnen Agentur OG

GV Dr. Thomas Schweiger führt aus, das Unternehmen OTon KünstlerInnen Agentur OG biete in der Branche Kultur folgende Dienstleistungen an: Booking, Management, Verlag, Label, Veranstaltungsabwicklung. Das Unternehmen ist kommunalsteuerpflichtig (1 Angestellter). Der Geschäftsführer hat am 06. Juli 2023 um Gewährung einer Wirtschaftsförderung in Höhe von 75 % der Kommunalsteuereinnahmen im 1. Jahr, 50 % der Kommunalsteuereinnahmen im 2. Jahr, sowie 25 % der erhaltenen Kommunalsteuer im 3. Jahr angesucht.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen hat das Ansuchen in der 13. Sitzung am 07. September 2023 behandelt und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, gemäß den Wirtschaftsförderrichtlinien der Marktgemeinde Ottensheim, der Fa. OTon KünstlerInnen Agentur OG die Wirtschaftsförderung in der besprochenen Höhe zu gewähren.

GV Dr. Thomas Schweiger stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Aufgrund des Ansuchens vom 06.07.2023 gewährt die Marktgemeinde Ottensheim der OTon KünstlerInnen Agentur OG, Donaulände 23a, für die erfolgte Betriebsneugründung eine Wirtschaftsförderung. Abhängig von der entrichteten Kommunalsteuer werden dem Steuerschuldner Förderbeträge über einen Zeitraum von drei Jahren wie folgt gewährt:

Im Kalenderjahr 2023 im Ausmaß von 75 % der entrichteten Kommunalsteuer

Im Kalenderjahr 2024 im Ausmaß von 50 % der entrichteten Kommunalsteuer

Im Kalenderjahr 2025 im Ausmaß von 25 % der entrichteten Kommunalsteuer

Die Auszahlung der Förderbeträge erfolgen jeweils im Folgejahr nach Vorliegen der Erklärung über die Kommunalsteuer.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6. Errichtung Löschwasserbehälter Dürnberg - Finanzierungsplan

Bürgermeisterin Maria Hagenauer erklärt, in der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung sei festgehalten worden, dass aufgrund der Topografie der Gemeinde in gewissen exponierten Lagen, hauptsächlich bei landwirtschaftlichen Objekten, die Wassersituation für Löschzwecke als unzureichend anzusehen ist. Ziel der Gemeinde ist es, die Löschwassersituation im Gebiet Dürnberg zu verbessern und daher ist die Errichtung eines gedeckten, betonierten Löschwasserbehälters mit einem Volumen von 100 m³ geplant. Dieser wird auf der Parzelle Gst. Nr. 637/1 KG Niederottensheim, EZ 165 errichtet. Mit dieser neuen Löschwasserentnahmestelle ist es dann der Feuerwehr möglich, in einer annehmbaren Entfernung alle Objekte in diesem Bereich mit Löschwasser zu versorgen, dass eine Brandbekämpfung möglich ist.

Von Seiten des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes wurde eine Förderung des zu errichtenden Löschwasserbehälters zugesagt. Darüber hinaus wird das Vorhaben durch Sonderfinanzierung des Landes Oö. gefördert. Das Projekt ist auch im Voranschlag der Marktgemeinde Ottensheim für 2023 budgetiert.

Grundlage für eine Förderung ist ein Dienstbarkeitsvertrag, welcher zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer abzuschließen ist. Mit diesem soll das immerwährende Recht zur Nutzung dieses Löschwasserbehälters und zur Realisierung auf einem fremden Grundstück sichergestellt sein. Diesem Dienstbarkeitsvertrag hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26.06.2023 die Zustimmung erteilt.

Mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 31.07.2023, Zl. IKD-2023-256266/2-Dx liegt nun der Marktgemeinde Ottensheim folgender Finanzierungsplan vor:

Errichtung eines gedeckten Norm-Löschwasserbehälters 100 m³ (Dürnberg) – Sonderfinanzierung:

Finanzmittel	2023	Gesamt in Euro
Eigenmittel Gemeinde	23.500	23.500
LFK-Zuschuss f. Löschteich	2.500	2.500
BZ - Sonderfinanzierung	18.500	18.500
Summe	44.500	44.500

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten BZ-Mittel erfolgt auf Antrag der Gemeinde bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel sowie nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Bgmiⁿ. Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließt:

Der mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 31.07.2023, Zl. IKD-2023-256266/2-Dx vorgegebene Finanzierungsplan für das Vorhaben „Errichtung eines gedeckten Norm-Löschwasserbehälters 100 m³ (Dürnberg)“ wird wie folgt festgelegt:

Finanzmittel	2023	Gesamt in Euro
Eigenmittel Gemeinde	23.500	23.500
LFK-Zuschuss f. Löschteich	2.500	2.500
BZ - Sonderfinanzierung	18.500	18.500
Summe	44.500	44.500

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7. **Abwasserverband Unteres Rodltal - Haftungserklärung für Kontokorrentkredit und Bankdarlehen für Kanalsanierung BA 17 - neuerliche Beschlussfassung**

Bgmⁱⁿ. Maria Hagenauer informiert darüber, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim in seiner Sitzung vom 26.06.2023 Haftungserklärungen für den Abwasserverband Unteres Rodltal wie folgt beschlossen hat:

Der Abwasserverband Unteres Rodltal hat für die Finanzierung des BA 17 (Sanierung der Kanalanlagen 1. Teil, Kanäle, Schächte und Sonderbauwerke) ein Bankdarlehen in der Höhe von € 1.235.000,- bei der Raiffeisenbank Gramastetten eGen mit folgenden Konditionen aufgenommen:

- variabler Zinssatz mit Bindung an den 6-Monats-Euribor - Aufschlag 0,39% (sollte der Indikator/6-Monats-Euribor unter einem Wert von 0 % liegen, wird als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen)
- Laufzeit: 25 Jahren

Weiters wurde zur Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs ein Kontokorrentkredit mit einer Höhe von € 600.000,- (Laufzeit bis 30.06.2026) ebenfalls bei der Raiffeisenbank Gramastetten eGen beschlossen.

Für das Darlehen BA 17 werden Zinszuschüsse der KPC gewährt. Die Sicherstellung erfolgt durch Haftungen der Mitgliedsgemeinden entsprechend dem Aufteilungsschlüssel für den BA 17 (Betriebskostenschlüssel).

Gemeinde	Betriebskostenschlüssel BA 17
St. Gotthard	11,10 %
Eidenberg	6,21 %
Gramastetten	6,27 %
Ottensheim	4,70%
St. Martin/Mkr.	20,40%
Walding	16,47%
Goldwörth	3,29%
Feldkirchen	22,12%
Herzogsdorf	9,44%

Für beide Kreditverträge ist eine Haftungserklärung durch die Mitgliedsgemeinden entsprechend dem allgemeinen Aufteilungsschlüssel abzugeben.

Die Marktgemeinde Ottensheim hat demnach gem. Betriebskostenschlüssel für maximal 28.080,- (Kassenkredit) bzw. maximal 57.798,- (Darlehen) die Haftung als Bürger und Zahler zu übernehmen.

Die Vorschreibung der Darlehenstilgung erfolgt in weitere Folge in 50 halbjährlichen Pauschalraten, beginnend mit 30.06.2024.

Im Zuge der aufsichtsbehördlichen Genehmigung erfolgte eine Ablehnung der vom Gemeinderat beschlossenen Haftungsübernahme. Mit Schreiben vom 25.07.2023 teilte das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales der Gemeinde folgendes mit:

Die Genehmigung gemäß § 85 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 kann aus den unten angeführten Gründen nicht erteilt werden:

a) *Haftungsübernahme in der Höhe von € 28.080 für Kontokorrentkredit:*

Gemäß § 85 Abs. 2 Z 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 darf die Gemeinde Haftungen nur übernehmen, wenn die zugrunde liegenden Darlehen und sonstigen Finanzgeschäfte den für solche Rechtsgeschäfte gemäß § 84 bestimmten Voraussetzungen nicht widersprechen.

Ein revolvingender Kontokorrentkredit unterliegt den Bestimmungen § 83 der Oö. Gemeindeordnung 1990. Für einen Kontokorrentkreditvertrag darf von der Gemeinde keine Haftung übernommen werden.

b) *Haftungsübernahme in der Höhe von € 57.798 für Darlehen*

*Gemäß § 85 Abs. 2 Z 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 darf die Gemeinde Haftungen unter anderem nur übernehmen, wenn der Betrag für den gehaftet wird, **befristet ist**. Der Bürgschaftsvertrag enthält unter Sonstige Bestimmungen Punkt 2 eine Bestimmung, dass die Bürgschaft nicht*

durch vorübergehende Rückzahlung bei Fortbestand eines Kontokorrentverhältnisses erlischt. Weiters ist unter Punkt 3 der Sonstigen Bestimmungen, Kreditverlängerungen angeführt, dass bei Verlängerungen der getroffenen Kreditvereinbarung die Bürgschaft aufrecht bleibt.

Aufgrund dieser Formulierungen ist eine Befristung nicht gegeben. Diese Bestimmungen (Punkt 2 und Punkt 3) sind daher im Einvernehmen mit der Raiffeisenbank Gramastetten eGen ersatzlos zu streichen.

Weiters ist der unter dem Punkt „Rechtswirksamkeit der Bürgschaftsübernahme“ enthaltende Wortlaut „.....der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres überschreiten,.....“ durch die Formulierung „.... Der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres übersteigen,“ zu ersetzen.

Damit anschließend die beabsichtigte Haftungsübernahme zur Kenntnis oder genehmigt werden kann, ist der Bürgschaftsvertrag – im Einvernehmen mit der Raiffeisenbank Gramastetten eGen und dem Abwasserverband, Unteres Rodltal – entsprechend zu adaptieren.

In weiterer Folge können die adaptierten Unterlagen – nach neuerlicher vollinhaltlicher Beschlussfassung durch den Gemeinderat – erneut an uns übermittelt werden.

Zwischenzeitlich wurden vom Abwasserverband Unteres Rodltal ein neuer Bürgschaftsvertrag, mit den von der Aufsichtsbehörde geforderten Adaptierungen der Gemeinde Ottensheim übermittelt.

Der geänderte Bürgschaftsvertrag wird hiermit dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

A) Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26.06.2023 gefasste Beschluss:

a) Die Marktgemeinde Ottensheim übernimmt gemäß dem vorliegenden Bürgschaftsvertrag die Haftung als Bürge und Zahler für den Kontokorrentkredit des Abwasserverbandes Unteres Rodltal bei der Raiffeisenbank Gramastetten-Rodltal eGen wie folgt:

Bauabschnitt 17 (Sanierung der Kanalanlagen):

im Ausmaß des Gesamtkostenschlüssels mit max. € 28.080, - (Kontokorrentkreditrahmen: € 600.000,00) befristet mit 30.06.2026.

b) Die Marktgemeinde Ottensheim übernimmt gemäß dem vorliegenden Bürgschaftsvertrag die Haftung als Bürge und Zahler für das Darlehen des Abwasserverbandes Unteres Rodltal bei der Raiffeisenbank Gramastetten-Rodltal eGen wie folgt:

Bauabschnitt 17 (Sanierung der Kanalanlagen):

im Ausmaß des Gesamtkostenschlüssels mit max. € 57.798, - des jeweils aushaftenden Kreditsaldos (ursprünglicher Darlehenshöhe: € 1.235.000,00).

wird aufgrund Nichtgenehmigung durch die Aufsichtsbehörde vom Gemeinderat aufgehoben.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgmin Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

B)

Die Marktgemeinde Ottensheim übernimmt gemäß dem vorliegenden Bürgschaftsvertrag (adaptiert entsprechend der Vorgaben durch Aufsichtsbehörde) die Haftung als Bürge und Zahler für das Darlehen des Abwasserverbandes Unteres Rodltal bei der Raiffeisenbank Gramastetten-Rodltal eGen wie folgt:

Bauabschnitt 17 (Sanierung der Kanalanlagen):

im Ausmaß des Gesamtkostenschlüssels mit max. € 57.798, - des jeweils aushaftenden Kreditsaldos (ursprünglicher Darlehenshöhe: € 1.235.000,00)

befristet mit 31.12.2048.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8. Objekt Bahnhofstraße 1, 1. OG – Änderung Prekariumsvertrag

GRⁱⁿ Mag^a Elisabeth Fahrnberger erläutert, der Gemeinderat habe in seiner Sitzung vom 05.04.2022 einen Prekariumsvertrag für eine Wohnung im gemeindeeigenen Objekt Bahnhofstraße 1. 1.OG für die Unterbringung einer 5-köpfigen Flüchtlingsfamilie (Großeltern, Mutter und 2 Kleinkinder) aus der Ukraine beschlossen.

Die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung (Mustervertrag der Caritas) gestalten sich wie folgt:

- Das Prekariumsverhältnis ist jederzeit, auch ohne Angabe eines Grundes, von den Vertragsparteien widerrufbar. 4 Wochen Räumungsfrist nach Beendigung.
- Überlassen werden im Haus das 1. Obergeschoß (rd. 90 m²). Garten und Schuppen können in Absprache mit dem Nutzer des Erdgeschoßes mitbenutzt werden. Hauseingang und Stiegenhaus zählen zur Allgmeinfläche.
- unentgeltliche zur Verfügungstellung. Betriebskosten, Strom und Gas werden vorgeschrieben. (max. € 300,- /Monat)

Zum damaligen Zeitpunkt wurden die anlaufenden Betriebskosten bei Familien bis zu € 300,- im Wege der Caritas vom Land Oö. ersetzt.

Zwischenzeitlich haben sich einige Änderungen ergeben:

- Die Bewohneranzahl im bestehenden Prekarium hat sich verringert. Die Wohnung wird nur mehr von der Mutter mit 2 Kleinkindern bewohnt und daher treten als Prekariumsnehmer nicht mehr 3 Personen, sondern nur mehr 1 Person auf.
- Die Betriebskosten belaufen sich derzeit auf € 396,62 (früher EUR 250/Monat).
- Die Übernahme der Betriebskosten durch das Land Oö. hat sich von € 300,- auf € 330,- erhöht. Für die Nutzung von Strom, Wasser, Kanal, Abfallentsorgung und Heizung verpflichtet sich der Prekariumsnehmer, EUR 330,00/Monat zu bezahlen.
- Die Differenz in Höhe von EUR 66,62 übernimmt die Marktgemeinde Ottensheim als Unterstützung.
- Die Vereinbarung wird rückwirkend mit 1. Juli 2023 abgeschlossen.

Der Vertrag wurde von Seiten der Caritas bereits abgesehnet

Der Ausschuss für Soziales und Bildung hat sich in seiner Sitzung vom 05.09.2023 mit dem Sachverhalt befasst und empfiehlt, die Prekariumsvereinbarung wie beschrieben abzuändern.

Die neue Prekariumsvereinbarung wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

GRⁱⁿ Mag^a Elisabeth Fahrnberger stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Dem vorliegenden Prekarium, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und der ukrainischen Flüchtlingsfamilie wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9. pro mente job (AQUA) –Abschluss einer Kooperationsvereinbarung

Bgmiⁿ Maria Hagenauer führt aus, die pro mente Job biete im Rahmen der AQUA-Stiftung eine Ausbildung zur „Erzieherin für die Lernhilfe“ an.

Eine Stiftungsteilnehmerin möchte nun das im Rahmen dieser Ausbildung vorgesehene Praktikum über die Arbeitsplatznahe Qualifizierung (AQUA) für die Dauer vom 12.10.2023 bis 11.10.2025 im Ausmaß von 30 Stunden pro Woche bei der Marktgemeinde Ottensheim (Nachmittagsbetreuung) absolvieren. Nachdem in der schulischen Nachmittagsbetreuung ohnehin Bedarf für eine Stützkraft besteht, könnte dieser durch die Stiftungsteilnehmerin gedeckt werden.

Um diese Rahmenbedingungen zu schaffen, ist vom Gemeinderat der Grundsatzbeschluss hinsichtlich des Abschlusses einer (Rahmen)Vereinbarung über eine Kooperation zwischen der pro mente Job - AQUA Stiftung und der Marktgemeinde Ottensheim erforderlich. Die konkrete Bereitstellung einer Praktikantin/eines Praktikanten bzw. die Ausbildungsinhalte sind im Gemeindevorstand zu behandeln.

Lt. Auskunft des Amtes der Oö. Landesregierung IKD-2017-263707/2-Ke vom 24.7.2019 handelt es sich bei solch einer Kooperationsvereinbarung um kein Dienstverhältnis im Sinne des Oö. GDG 2002. Demnach ist ein Objektivierungsverfahren gemäß den Bestimmungen des Oö. GDG 2002 für diese Kooperationsvereinbarung mit pro mente Job (AQUA) nicht erforderlich.

Zielsetzung:

Die AQUA versteht sich als Initiative zur bedarfsgerechten Personalentwicklung und – Personalqualifizierung. Zweck der AQUA ist die Unterstützung bei der Suche, Qualifizierung und Integration neuer Mitarbeiter. Damit ist sie ein gezielt einsetzbares und effizientes Personalbeschaffungs- und Personalentwicklungsinstrument.

Verpflichtung:

Mit dieser Kooperationsvereinbarung verpflichtet sich die AQUA im Auftrag des Kooperationspartners pro mente Job, geeignete Maßnahmen zu setzen, um den genauen Personal- und Qualifizierungsbedarf festzustellen und gemeinsam mit dem AMS aus dem Pool der Arbeitssuchenden passende Bewerber zu suchen.

Umfang:

Diese Vereinbarung tritt mit Unterschrift der Partner in Kraft. Wird ein Auftrag abgeschlossen, entstehen daraus jedoch keine darüberhinausgehenden Verpflichtungen für die Partner.

Leistung an die Teilnehmer:

Teilnehmer, für die vom AMS die ausdrückliche Zusage zur Teilnahme an der Stiftungs-Maßnahme vorliegt, erhalten einen ausbildungsbedingten Zuschuss.

Die Rahmenbedingungen für den Erhalt des ausbildungsbedingten Zuschusses sowie dessen Höhe sind in der Stiftungsordnung geregelt. Die Auszahlung erfolgt durch die AQUA.

Die monatlichen Zahlungen beginnen mit Eintritt in die Stiftung und erfolgen im Nachhinein jeden Monats.

Zahlungsmodalitäten des Kooperationspartners:

Nach Erhalt der Rechnung werden durch den Kooperationspartner bis zum 10. Jedes Monats für die einzelnen Teilnehmer die monatlichen Beitragszahlungen im Nachhinein zur Anweisung gebracht.

Zahlungsplan für den Ausbildungsbetrieb:

Unternehmensbeitrag inkl. Ausbildungskosten	monatlich	€ 440,- + 10% MwSt.
---	-----------	---------------------

Anfangs- und Endmonat werden aliquotiert:

Unternehmensbeitrag inkl. Ausbildungskosten	Okt. 2023	€ 283,87 + 10% MwSt.
---	-----------	----------------------

Unternehmensbeitrag inkl. Ausbildungskosten	Okt. 2025	€ 156,13 + 10% MwSt.
---	-----------	----------------------

Laufzeit:

Diese Vereinbarung wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen, vom 12.10.2023 bis 11.10.2025.

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung samt Zahlungsplan wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließt:

„Der vorliegenden Vereinbarung über eine Kooperation (samt Zahlungsplan) zwischen der pro mente Job (AQUA-Stiftung) einerseits und der Marktgemeinde Ottensheim, Nachmittagsbetreuung, Jörgerstraße 7 andererseits zur Durchführung von Maßnahmen gem. § 18 Abs. 5 und 6 ALVG wird zugestimmt.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10. Wohnungsverkauf im Objekt Steingasse 5 – Berichtigung Kaufvertrag aus 2005

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer informiert darüber, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim mit Beschluss vom 05.04.2005 eine Gemeindewohnung im Objekt Steingasse 5, 2. OG links, Einheit 13 mit einer Nutzfläche von 45,31 m² veräußert hat.

Die Marktgemeinde Ottensheim ist nach wie vor Eigentümerin einer Wohnung im Objekt Steingasse 3, 2. OG links, Einheit 6 mit einer Nutzfläche von 61,10 m².

Im Zusammenhang mit einer melderechtlichen Angelegenheit hat sich nunmehr herausgestellt, dass bei der Aufbereitung der Kaufvertragsunterlagen und bei der Vertragserrichtung im Jahr 2005 eine Falschbezeichnung des Kaufobjektes und damit auch eine falsche Eintragung in das Grundbuch erfolgt ist.

Die Marktgemeinde Ottensheim ist fälschlicherweise als Eigentümerin der Eigentumswohnung 48/821 Anteile der Liegenschaft Einlagezahl 494 Katastralgemeinde 45618 Oberottensheim, verbunden mit Wohnungseigentum an Einheit 13, im Grundbuch eingetragen. Diese Eigentumswohnung befindet sich im Objekt Steingasse 5 in der Marktgemeinde Ottensheim im 2. Obergeschoß links und hat eine Wohnnutzfläche von 45,31 m².

Im Gegenzug sind die damaligen Käufer der Eigentumswohnung fälschlicherweise zu je 80/1642 Anteile der Liegenschaft Einlagezahl 494 Katastralgemeinde 45618 Oberottensheim, verbunden mit Wohnungseigentum an Einheit 6, im Grundbuch eingetragen. Diese Eigentumswohnung befindet sich im Objekt Steingasse 3 in der Marktgemeinde Ottensheim im 2. Obergeschoß links und hat eine Wohnnutzfläche von 61,10 m².

Nach den seinerzeitigen und auch aktuellen einvernehmlichen Parteienwillen der Marktgemeinde Ottensheim sowie der damaligen Käufer der Wohnung, sollte die angeführte Eigentumswohnung

Einheit 13 mit einer Wohnnutzfläche von 45,31 m² Gegenstand des Kaufvertrages sein und wird das Nutzungsrecht als Eigentümer an der Eigentumswohnung Einheit 13 seit dem vereinbarten Übergabestichtag 01.05.2005 tatsächlich von Käufern und das Nutzungsrecht als Eigentümerin an der Eigentumswohnung Einheit 6 tatsächlich von der Marktgemeinde Ottensheim ausgeübt.

Zur Berichtigung der Falschbezeichnung im Kaufvertrag vom 05.04.2005/26.04.2005, Richtigstellung des Grundbuchsstandes und Vollziehung des korrekten Parteienwillens wird diese Kaufvertragsberichtigung, mit einer Rückübertragung der Einheit 6 an die Marktgemeinde Ottensheim abgeschlossen.

Eine Gegenleistung wird nicht vereinbart, da diese Eigentumsübertragung ausschließlich zur Herstellung des rechtlich korrekten Grundbuchstandes erfolgt.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren trägt die Marktgemeinde Ottensheim, da der damalige Fehler bei der Vertragserrichtung durch die Marktgemeinde Ottensheim gelegen ist.

Die gegenständliche Kaufvertragsberichtigung wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Wortmeldungen:

GV Franz Bauer fragt, ob der Gemeinde hierdurch ein Schaden entstanden ist.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M.A. erwidert, bisher sei der Gemeinde kein Schaden entstanden. Es handelt sich lediglich um eine falsche Verbücherung.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der Kaufvertragsberichtigung zum Kaufvertrag einer Gemeindewohnung im Objekt Steingasse 5 vom 05.04.2005/26.04.2005 wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11. Voranschlag 2023 – Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung

Der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim in der Sitzung am 30. Jänner 2023 beschlossene Voranschlag für das Finanzjahr 2023 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs 2. Oö. GemO 1990 von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung als Gemeindeaufsichtsbehörde einer Prüfung unterzogen. Der Voranschlag wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Mit Schreiben vom 20.07.2023, GZ BHUUGem-2022-791576/63-HO wurde der Marktgemeinde Ottensheim der Prüfungsbericht zum Voranschlag 2023 übermittelt. Im Hinblick auf die geänderten Bestimmungen nach der Gemeindeordnungsnovelle 2007 ist der Prüfungsbericht gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Der Prüfungsbericht wurde den Fraktionsobleuten mit dem Hinweis auf die Vertraulichkeit vor der Sitzung des Gemeinderates zur Verfügung gestellt und liegt am heutigen Tag dem Gemeinderat vor. Er wird gleichzeitig durch Verlesung dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Eine Beschlussfassung über die Kenntnisnahme ist nicht erforderlich.

Der Bericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zum Voranschlag für das Finanzjahr 2023 wird vom Gemeinderat im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 i.d.g.F. zur Kenntnis genommen.

12. Rechnungsabschluss 2022 – Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung

Der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim in der Sitzung am 20. März 2023 beschlossene Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2022 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs 2. Oö. GemO 1990 von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung als Gemeindeaufsichtsbehörde einer Prüfung unterzogen. Der Rechnungsabschluss 2022 wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Mit Schreiben vom 21.08.2023, GZ BHUUGem-2023-92071/36-HO wurde der Marktgemeinde Ottensheim der Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2022 übermittelt. Im Hinblick auf die geänderten Bestimmungen nach der Gemeindeordnungsnovelle 2007 ist der Prüfungsbericht gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Der Prüfungsbericht wurde den Fraktionsobleuten mit dem Hinweis auf die Vertraulichkeit vor der Sitzung des Gemeinderates zur Verfügung gestellt und liegt am heutigen Tag dem Gemeinderat vor. Er wird gleichzeitig durch Verlesung dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Eine Beschlussfassung über die Kenntnisnahme ist nicht erforderlich.

Der Bericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zum Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2022 wird vom Gemeinderat im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 i.d.g.F. zur Kenntnis genommen.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer dankt in diesem Zusammenhang der Finanzabteilungsleiterin für ihre gewissenhafte Arbeit.

GRⁱⁿ Uli Böker schlägt vor, eine Petition an den Landtag zu schicken, dass die OÖ. Gemeindeordnung dahingehend geändert wird, dass die Prüfberichte nicht mehr in der Gemeinderatssitzung verlesen werden müssen, sondern digital auf der Homepage veröffentlicht werden können.

13. **Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.32 „Im Weingarten 15 + 16“ im Bereich von Gst. Nr. 886/1. KG Niederottensheim – Aufhebung der Verordnung vom 08.05.2023**

Vizebgm. DI Gerhard Leibetseder erläutert, mit Beschluss des Gemeinderates vom 08.05.2023 sei das Verfahren zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.32 „Im Weingarten 15+16“ aufgrund von Versagungsgründen der Aufsichtsbehörde eingestellt worden.

Dazu wurde irrtümlich eine Verordnung über die Aufhebung der Flächenwidmungsplanänderung erlassen. Im Zuge der Verordnungsprüfung durch die Aufsichtsbehörde wurde festgestellt, dass diese Verordnung der Rechtsgrundlage entbehrt, da durch die Einstellung des Verfahrens ja keine Bebauungsplanänderung erfolgt ist und daher auch keine diesbezügliche Verordnung erforderlich ist.

Aus formalrechtlichen Gründen ist daher die Verordnung des Gemeinderates vom 08.05.2023 wegen mangelnder Rechtsgrundlage aufzuheben.

Vizebgm. DI Gerhard Leibetseder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschliesse:

„Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 18.09.2023 mit der die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 08.05.2023 betreffend die Aufhebung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.32 „Im Weingarten 15+16“ aufgehoben wird.

Gemäß § 34 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. i.V. mit § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. verordnet:

§ 1

Aufhebung

Die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim in der 14. Sitzung vom 08.05.2023 beschlossene Aufhebung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.32 „Im Weingarten 15+16“ im Bereich des Grundstü-

ckes Nr. 886/1 (Teilfläche), KG Niederottensheim, wird aufgrund fehlender Rechtsgrundlage (Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 13.07.2023, RO-2022-609698/12-Ja) vom Gemeinderat aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14. 2. Verlängerung der Verordnung des Neuplanungsgebietes für das Gebiet „Jungbauernhügel“ im Bereich der Grst. .93/1, 110/15, 110/16, KG Niederottensheim – Plangenehmigung

Vizebgm. DI Gerhard Leibetseder erläutert, in der 35. Sitzung des Gemeinderates am 21.09.2020 sei das Neuplanungsgebiet für das Gebiet nordwestlich des Bahnhofes an der Weingartenstraße zur Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung beschlossen. In der 9. Sitzung des Gemeinderates am 19.09.2022 wurde diese Verordnung erstmalig verlängert worden.

Diese Verordnung läuft mit 08.10.2023 aus.

Der Gemeinderat kann die Erklärung zum Neuplanungsgebiet durch Verordnung höchstens zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens zwei weitere Jahre kann durch Verordnung des Gemeinderates erfolgen, wenn sich die vorgesehene Erlasung oder Änderung des Flächenwidmungsplans oder des Bebauungsplans ausschließlich deswegen verzögert, weil überörtliche Planungen berücksichtigt werden sollen; eine solche Verordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung, die zu erteilen ist, wenn mit einer Fertigstellung und Berücksichtigung der überörtlichen Planung innerhalb der weiteren Verordnungsfrist gerechnet werden kann. Auch im Fall einer Verlängerung tritt die Verordnung mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Plans oder der Änderung des Plans außer Kraft. Der Planungsraum ist gemäß Flächenwidmungsplan Nr. 6 überwiegend als Bauland – eingeschränkt gemischtes Baugebiet gewidmet.

Im Planungsraum ist der Bebauungsplan Nr. 10/01/00 rechtswirksam, der entlang der Weingartenstraße eine durchgehende Bebauung ermöglicht. Zur Sicherung eine Nord-Süd-Verbindung entspre-

chend dem Projekt „Spange Jungbauernhügel“ – Lageplan Variante 1, TBV Planungs KG, Stand 03.09.2014, soll eine Änderung des Bebauungsplans erfolgen. Gleichzeitig sollen die Baufluchtlinien entsprechend den Erfordernissen der neuen Gemeindestraße geändert werden.

Es ist daher zur Trassensicherung der Spange Jungbauernhügel sowie zur Sicherung einer geordneten und zweckmäßigen Bebauung die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/01/00 erforderlich. Um zu vermeiden, dass die Änderung des Bebauungsplanes erschwert oder verhindert wird, war die Verhängung eines Neuplanungsgebietes erforderlich.

Die Erklärung zum Neuplanungsgebiet hat die Wirkung, dass Bauplatzbewilligungen, Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewilligungen, ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gemäß § 24 Abs. 1 Z. 4 Oö. Bauordnung 1994 (Abbruch von Gebäuden), nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans nicht erschwert oder verhindert. Dies gilt auch für anzeigepflichtige Bauvorhaben gemäß § 25 abs. 1. Z. 12 Oö. Bauordnung 1994 (Gebäudeabbruch), sinngemäß.

Es soll nun die beschlossene Verordnung gemeinsam mit dem angeschlossenen Lageplan des Planungsbüros Topos III vom 20.08.2020 um ein Jahr verlängert werden.

In der 14. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Straßen und Verkehr vom 07.09.2023 wurde beraten und dem Gemeinderat einhellig empfohlen, das Neuplanungsgebiet zu verlängern.

Im beiliegenden Plan sowie im Erläuterungsbericht des Planungsbüros Topos III, der dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird, sind die Festlegungen bzw. die Zielsetzungen des verordneten Neuplanungsgebietes ersichtlich.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat ein Neuplanungsgebiet verordnen.

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Uli Böker merkt an, im Erläuterungsbericht sei auf Seite 4 als Eigentümer des Geländes noch immer die Rieseneder Verwaltungs-GmbH angegeben. Sie möchte darauf hinweisen, dass das nicht mehr so stimmt und verhindern, dass ein Beschluss gefasst wird, der sich auf falsche Angaben im Bericht bezieht.

Weiters möchte sie, dass im Bebauungsplan erarbeitet wird, dass die Energieversorgung über das öffentliche Netz und nicht mit fossilen Brennstoffen zu erfolgen hat.

Vizebgm. DI Gerhard Leibetseder erklärt, es gäbe mehrere Eigentümer

GR Stefan Lehner erwidert, die Verordnung betrifft nur die Grundstücke, nicht die Eigentümer. Der Erläuterungsbericht ist alt und bezieht sich nicht auf die aktuellen Eigentümer.

ALⁱⁿ Renate Gräf M.A. MA ergänzt, im Verordnungstext stehen keine Eigentümer, sondern nur Grundstücksnummer, diese seien korrekt.

Vizebgm. DI Gerhard Leibetseder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„2. Verlängerung der Verordnung des Neuplanungsgebietes „Trassensicherung Verkehrsspanne Jungbauernhügel “

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 18.09.2023 betreffend die Erklärung des Bereiches der Gst. Nr. .93/1, 110/15, 110/16 (gem. GDB/DKM 2019) alle KG Niederottensheim, zum Neuplanungsgebiet.

Gemäß § 37b des Oö. Raumplanungsgesetzes 1994 i.d.g.F. § 40 Abs. 2 Ziff. 9, sowie § 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Der Bereich nordwestlich des Bahnhofes an der Weingartenstraße Gst. Nr.: .93/1, 110/15, 110/16 (gemäß GDB/DKM 2019), alle KG Niederottensheim, wird zum Neuplanungsgebiet erklärt.

§ 2

Die Grenzen des Neuplanungsgebietes sind aus dem angeschlossenen Lageplan des Planungsbüros Topos III vom 20.08.2020, der einen Teil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen. Der Erläuterungsbericht, welcher ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist, umschreibt die Neuplanung, die Anlass für die Erklärung zum Neuplanungsgebiet bildet, in ihren Grundzügen.

§3

Gemäß § 37b des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994, LGBL. NR. 114/1993, in der Fassung LGBL. Nr. 125/2020 hat die Erklärung zum Neuplanungsgebiet bzw. deren Verlängerung die Wirkung, dass Bauplatzbewilligungen, Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewilligungen – ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gemäß § 24 Abs. 1 Z 4 Oö. Bauordnung 1994 – nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der Jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans nicht erschwert oder verhindert. Dies gilt für anzeigepflichtige Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994, ausgenommen Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Z 12 Oö. Bauordnung 1994, sinngemäß.

§4

Die Verordnung über die 2. Verlängerung der Erklärung zum Neuplanungsgebiet tritt entsprechend

dem Anlass, aus dem sie erlassen wurde, mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Flächenwidmungsplanes oder Bebauungsplanes oder der Änderung des Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach einem Jahr, außer Kraft.

§5

Die Neuplanungsgebietsverordnung wird gemäß § 94 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. durch zwei Wochen öffentlich kundgemacht und wird mit Ablauf des auf die zweiwöchige Kundmachungfrist folgenden Tages rechtswirksam.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

15. Bebauungsplanänderung Nr. 01/01/03 Ortskern Baublock 01 (Gasthaus Zur Post) im Bereich der Grundstücke Nr. .78/1. .78/2. 1019/12, 1019/13 (Teilfl.), 1024/6 (Teilfl.), 1117, 1118, 113/3 (gemäß GDB/DKM 2022). alle KG Oberottensheim – Plangenehmigung

Das Verfahren zur gegenständlichen Bebauungsplanänderung wurde in der 14. Gemeinderatssitzung vom 08.05.2023 eingeleitet.

Im Zuge der Verständigung nach § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind zur gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes zwischenzeitlich die nachfolgenden Stellungnahmen eingegangen. Diese wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Land Oö. Abteilung Raumordnung:

Mit Schreiben vom 05.07.2023 wird mitgeteilt, dass durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Form überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden. Der Plan unterliegt daher gemäß § 34 Abs. 1 Oö. ROG 1994 nicht der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird dazu festgehalten, dass die Intention der Änderung nachvollzogen werden kann, die Übereinstimmung mit den Festlegungen des verordneten Flächenwidmungsplanes gegeben ist und die vorgesehene Nachverdichtung im Ortszentrum begrüßt wird.

Land Oö, Abteilung Wasserwirtschaft:

Mit Schreiben vom 19.05.2023 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Trinkwasservorsorge:

Die Planungsfläche befindet sich innerhalb des Regionalprogrammes „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ (LGBl. Nr. 1301/2021). Bei Beachtung der diesbezüglichen wasserrechtlichen Vorgaben bestehen keine Einwände gegen diese Umwidmung. Das Regionalprogramm ist im Plan enthalten.

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Grieskirchen):

Den vorliegenden Planungen wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) oder Hangwasser gefährdeten Bereich. Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft ebenfalls keine Einwände.

Land Oö, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz:

In der Stellungnahme vom 14.06.2023 wird aus naturschutzfachlicher Sicht angeführt, dass aufgrund der Lage des Areals inmitten von bebauten Strukturen keine negativen Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsbild bzw. naturschutzfachlich relevante Aspekte zu erwarten sind. Positiv wird angemerkt, dass die im ehemaligen Gastgarten vorhandenen Platanen erhalten werden.

Im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Ortsbild ist anzuführen, dass der Bebauungsplan auf Grundlage eines durchgeführten Architekturwettbewerbes abgeändert werden soll und auf das Siegerprojekt abgestimmt wird.

Aufgrund der Durchführung eines Architekturwettbewerbes wird davon ausgegangen, dass dieses Projekt bestmöglich auf das vorhandene Ortsbild abgestimmt wird und erscheint eine weitergehende Beurteilung des gegenständlichen Bebauungsplanes als nicht erforderlich.

Bundesdenkmalamt Oberösterreich:

Seitens des Bundesdenkmalamtes wird mit Schreiben vom 16.06.2023 mitgeteilt, dass gegen die geplante Änderung keine Einwände bestehen.

Netz OÖ, Energie AG Oberösterreich, Strom:

In der Stellungnahme vom 15.05.2023 wird mitgeteilt, dass die 10-kV-Hochspannungsleitung von Ottensheim Marktplatz bis Ottensheim Campestrini berührt ist.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass vor der aufsichtsbehördlichen Bewilligung des Bebauungsplanes der Interessenskonflikt zwischen der Stromversorgungsinfrastruktur (i.d.R. Nutzungseinschränkungen durch das bestehende Mittelspannungsnetz) und der künftigen Nutzung der betroffenen Grundflächen zur Wahrung der Versorgungssicherheit zu lösen ist.

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH unter der Bedingung der Einhaltung nachstehender Auflagen keinen Einwand:

1. Entlang der Leitungsachse ist ein Schutzstreifen im Bebauungsplan einzutragen, welcher als Vorbehaltsfläche für die Energieversorgung, und die damit verbundene Wahrung der Versorgungssicherheit dient. Die Breite des Schutzstreifens beträgt beiderseits der Leitungsachse mindestens einen Meter, wobei eine Bebauung in diesem Schutzstreifen unzulässig ist.
2. Die Leitungsdaten (Kabel und Freileitungen) für Ihre Gemeinde stehen Ihnen für Ihren Raumplaner in der Geodaten-Download-Applikation (<https://www.kommunalnet.at/> bzw. <https://portal.lfrz.at/>) zur Verfügung. Wir bitten Sie, die Änderung zum alten Bebauungsplan in den neu überarbeiteten Bebauungsplan gemäß § 18 Abs. 7 Oö. Raumordnungsgesetz, aufzunehmen.
3. Falls im Zuge einer Bebauung eines Grundstückes eine Abänderung unserer 10-kV-Hochspannungsleitung (z.B. Verlegung), erforderlich ist, wird diese nur auf Kosten des Verursachers (siehe Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 19.04.1989 zu EnRo-28-11989/Ach/Za) realisiert und bedarf einer Bewilligung der Energierechtsbehörde sowie der Zustimmung aller berührten Grundeigentümer. Wir ersuchen, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.
4. Im Bereich neuer Baugebiete kann die Errichtung von Trafostationen inklusive Anschlussleitungen bzw. die Verlegung bestehender Mittelspannungsleitungsanlagen notwendig werden. Wir bitten Sie in diesem Fall ebenfalls, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.

Netz OÖ, Energie AG Oberösterreich, Gas:

Mit Schreiben vom 15.05.2023 wird mitgeteilt, dass im Bereich des genannten Projektes die Netz Oberösterreich keine Erdgasleitungsanlagen betreibt. Bei projektgemäßer Ausführung besteht gegen das geplante Bauvorhaben kein Einwand.

In der 7. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Straßen und Verkehr vom 07.09.2023 wurden die Stellungnahmen behandelt und dem Gemeinderat einhellig empfohlen, die Plangenehmigung zu beschließen.

Der vorliegende Änderungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Planergruppe TOPOS III bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und werden ebenso wie sämtliche eingebrachte Stellungnahmen dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der gegenständlichen Planänderung die Zustimmung erteilen.

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Uli Böker merkt an, nachdem der Erläuterungsbericht erst nach der Sitzung des Ausschusses gekommen ist, hat sie sich diesen genau durchgelesen. Sie weist darauf hin, dass die Nutzungs- und Bebauungsstruktur (Seite 9, Punkt 2.4.7 | Nutzungs- / Bebauungsstruktur) keine gemischte Nutzung beinhaltet. Der Gemeinde ist es sehr wichtig, dass es zu einer gemischten Nutzungsstruktur kommt. Das sollte vor einem Beschluss ergänzt werden.

Weiters steht im Erläuterungsbericht, dass bei den Stellplätzen ein Stellplatz pro Wohneinheit geplant ist, was sie befürwortet. Die oberirdischen Parkplätze sind nur entlang der Linzer Straße zulässig (Seite 9 des Erläuterungsberichts, Punkt 4.2.2.5 | Oberirdische Stellplätze: *Oberirdische Stellplätze sind nur entlang der Linzer Straße zulässig, um einer verkehrsberuhigten Gestaltung des Baublockinnenbereiches nicht entgegenzustehen.*). Sie weiß nicht, wo diese Parkplätze hinkommen sollen.

Vizebgm. Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder erwidert, das sei im Bereich der Zufahrt. Das bezieht sich auf den Gasthof und diese befinden sich auf der Liegenschaft selbst. Die gemischte Nutzung ist unbestritten.

GV Dr. Thomas Schweiger merkt zu den Parkplätzen an, dass es klar sein müsse, dass diese Parkplätze auf der Liegenschaft und nicht am öffentlichen Gut zu schaffen sind.

Vizebgm. Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder erwidert, es habe eine Diskussion gegeben, die sich auf die Stellplätze für das Gasthaus beziehen. Das stimmt jetzt nicht mit der Passage im Erläuterungsbericht überein. Diese sind nicht entlang der Linzer Straße, sondern im Bereich der Linzer Straße. Das hat auch mit diesem Projekt nichts zu tun. Er versteht den Satz nicht, er ist zu streichen. Die gemischte Struktur wurde besprochen und ist im Erläuterungsbericht zu ergänzen.

GR Thomas Schoberleitner fragt nach dem Baumbestand auf der Liegenschaft. Wird dieser erhalten?

Vizebgm. Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder erwidert, es sei geplant, die beiden großen Platanen zu erhalten. Sollte es im Zuge der Baumaßnahmen zu einer Beschädigung kommen, sind Ersatzpflanzungen in entsprechender Größe vorzunehmen.

GRⁱⁿ Uli Böker merkt an, im Erläuterungsbericht stehe lediglich: Punkt 2.4.7 | Nutzungs- / Bebauungsstruktur: *Der Planungsraum selbst ist im südwestlichen Bereich mit einer zweigeschossigen Bebauung bebaut und weist ansonsten noch großflächige Freiflächen (ehem. Gastgarten Gasthof zur Post, Parkplatz) mit altem Baumbestand auf.* Daher sollte in den Beschlusstext neben der Streichung des Parkplatz-Passus und dem Hinweis auf die gemischte Nutzung auch aufzunehmen, dass Ersatzpflanzungen vorzunehmen sind.

Vizebgm. Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder bietet an, die gewünschten Korrekturen in den Antragstext zu übernehmen.

Anmerkung der Schriftführerin:

Im Erläuterungsbericht steht auf Seite 22, Punkt 4.7.2.2 | Baumbestand: *Der Baumbestand im Bereich des alten Gastgartens soll zumindest teilweise erhalten und in den neu zu gestaltenden halböffentlichen Hof integriert werden. Es werden daher 2 bestehende Bäume als zu erhaltender Baumbestand festgelegt. Sollte der Baumbestand nachweislich nicht erhalten werden können, sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.*

Vizebgm. Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Bebauungsplanänderung Nr. 01/01/03 Ortskern Baublock 01 (Gasthaus Zur Post) im Bereich der Grundstücke Nr. .78/1, .78/2, 1019/12, 1019/13 (Teilfl.), 1024/6 (Teilfl.), 1117, 1118, 113/3 (gemäß GDB/DKM 2022), alle KG Oberottensheim, samt dem Erläuterungsbericht als integralen Bestandteil, wird nach ordnungsgemäß durchgeführtem Verfahren im Sinne der §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim die Zustimmung erteilt.

Im Erläuterungsbericht werden folgende Punkte korrigiert:

1. Der Passus mit den *Parkplätzen entlang der Linzer Straße* wird gestrichen
2. Im Bereich der EG Ebene ist analog dem Erläuterungsbericht zum Zeitpunkt des Einleitungsverfahrens der Hinweis auf die *gemischte Nutzung* zu ergänzen.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

16. Bebauungsplanänderung Nr. 40.90 „Hostauerstraße 25“ im Bereich der Grundstücke Nr. .331, .332, 1024/3 (Teilfl.), 1029/1 (Teilfl.), 366/11 (Teilfl.), 376/1, 376/9, alle KG Oberottensheim – Plangenehmigung

Das Verfahren zur Bebauungsplanänderung wurde in der 13. Gemeinderatssitzung vom 31.05.2023 eingeleitet.

Im Zuge der Verständigung nach § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind zur gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes zwischenzeitlich die nachfolgenden Stellungnahmen eingegangen. Diese werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Netz Oö GmbH:

Mit Schreiben vom 03.07.2023 wurden von der Netz Oö GmbH zwei Stellungnahmen abgegeben:

Erdgas: Im Bereich des oben genannten Objektes betreibt die Netz Oberösterreich keine Erdgasleitungsanlagen. Somit besteht bei projektgemäßer Ausführung seitens der Netz Oö GmbH kein Einwand gegen das geplante Vorhaben

Strom: Berührt ist unsere 10-kV-Hochspannungsleitung von Ottensheim Ust bis Ottensheim Friedhof und von Ottensheim Ust bis Ottensheim Hochhaus.

Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass vor der aufsichtsbehördlichen Bewilligung des Bebauungsplanes der Interessenskonflikt zwischen Stromversorgungsinfrastruktur (i.d.R. Nutzungseinschränkungen durch das bestehende Mittelspannungsnetz) und der zukünftigen Nutzung der betroffenen Grundstücke zur Wahrung der Versorgungssicherheit zu lösen ist.

NB: Die Leitung liegt außerhalb des Planungsraumes.

Land Oö. Abteilung Raumordnung:

Mit Schreiben vom 07.08.2023 wurde mitgeteilt, dass durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Form überörtliche Interessen nicht berührt werden. Der Plan unterliegt daher gemäß § 34 (1) Oö. ROG nicht der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird festgehalten, dass die Überarbeitung des Bebauungsplanes nachvollzogen werden kann. So ist etwa auch die Anpassung der Gebäudehöhe an den Baubestand nachvollziehbar, da eine dreigeschoßige Bauweise, die nun teilweise vorgesehen ist, bereits im derzeit gültigen Bebauungsplan als Bestand kenntlichgemacht wurde.

Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die betroffenen Grundstücke überwiegend als Bauland – Kerngebiet und nicht wie im Bebauungsplan kenntlich gemacht als Wohngebiet gewidmet sind. Der Bebauungsplan stimmt somit nicht mit dem verordneten Flächenwidmungsplan überein. Dies ist jedenfalls zu korrigieren.

Land Oö., Abteilung Wasserwirtschaft:

Mit Schreiben vom 27.07.2023 wurde Folgendes mitgeteilt:

Trinkwasserversorgung: Die Planungsfläche befindet sich innerhalb des Regionalprogrammes „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ (LGBl Nr. 130/2021) Bei Beachtung der diesbezüglichen was-

serrechtlichen Vorgaben bestehen keine Einwände gegen diese Umwidmung. Das Regionalprogramm ist im Plan enthalten.

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Grieskirchen): Den vorliegenden Planungen wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) oder Hangwasser gefährdeten Bereich.

Die in der Stellungnahme der Abt. Raumordnung geforderte Plankorrektur wurde vorgenommen.

Im Sinne des § 33 Abs. 4 zweiter Satz Oö. ROG. 1994 i.d.F. LGBL. Nr. 125/2020 erfolgt eine Beschlussfassung des Planes in einer anderen als der zur Einsichtnahme aufgelegten Fassung nur nach vorheriger Anhörung der durch die Änderung Betroffenen.

Die nachweisliche Verständigung der Grundeigentümer gemäß § 33 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. über diverse Änderungen im Plan erfolgte am 23.08.2023.

In der 14. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Straßen und Verkehr vom 07.09.2023 wurden die Stellungnahmen und die Änderungen behandelt und dem Gemeinderat einhellig empfohlen, die Plangenehmigung zu beschließen.

Der vorliegende Änderungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Planergruppe TOPOS III bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und werden ebenso wie sämtliche eingebrachte Stellungnahmen dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der gegenständlichen Planänderung die Zustimmung erteilen.

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Uli Böker fragt betreffend die Straßenfluchtlinie: Im Erläuterungsbericht steht auf Seite 12, 4.2.2.1 | Straßenfluchtlinie: *Die Ausweisung der Straßenfluchtlinie entlang der Hostauerstraße erfolgt entsprechend der Naturaufnahme GZ 2711/22, geolanz ZT-GmbH, vom 03.08.2022 und entspricht der bestehenden Grenze zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Flächen. Entlang der Dr.-Nikolaus-Ambos-Straße werden die Straßenfluchtlinien gemäß dem Teilungsvorschlag GZ 2711/22, geolanz ZT-GmbH, vom 03.08.2022 ausgewiesen, der eine geringfügige Erweiterung des Grundstückes 376/1 um ca. 4 m² im Bereich des bestehenden Carports berücksichtigt.* Entspricht das dem Wunsch des Bauwerbers? Was heißt das? Da gibt es unterschiedliche Auffassungen.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, dass diese 4 m² beim öffentlichen Gut verbleiben sollten.

Vizebgm. Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder erwidert, das Rigol wurde gemacht im Zuge der Gehsteigerrichtung.

GR Stefan Lehner bestätigt, das Rigol wurde errichtet, weil die Mauer herausgeschaut hat. Damals wurde das als Grundgrenze angenommen. Der Bauwerber wollte das kaufen, die Gemeinde hat dem nicht zugestimmt.

Vizebgm. Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder erwidert, es wurde darüber diskutiert. Das ist auch sein Wissensstand. Der betreffende (zweite) Absatz im Erläuterungsbericht passt so nicht.

GV Franz Bauer fragt, ob die Erläuterungsberichte erst nach der Ausschusssitzung erstellt und erst jetzt dem Gemeinderat präsentiert werden? Normalerweise sollte dieser dem Bauausschuss vorliegen.

Vizebgm. Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder erwidert, bei der Ausschusssitzung lag dieser Erläuterungsbericht seines Wissens noch nicht vor. Es lag nur der Bebauungsplan und eine Stellungnahme vor.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer merkt an, dass die Straße dort ohnehin zu schmal und jeder Zentimeter im öffentlichen Gut wichtig ist. Sie regt eine Berichtigung des Erläuterungsberichts beim Punkt 4.2.2. an.

GRⁱⁿ Uli Böker regt an, bei Einlangen der Erläuterungsberichte noch eine weitere Bauausschusssitzung abzuwarten, bevor die Angelegenheit im Gemeinderat beschlossen wird. Es handelt sich in diesem Fall immerhin um einen 53-seitigen Bericht, der zeitaufwändig durchgearbeitet werden muss.

Vizebgm. Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder erwidert, er würde wiederum im Antragstext eine entsprechende Ergänzung vornehmen. Es gibt einen Vermessungsplan und im Ausschuss sei angeregt worden, dass die 4 m² nicht veräußert werden. Er ist davon ausgegangen, dass die Ergebnisse der Beratungen in den Erläuterungsbericht aufgenommen werden und dass der vorliegende Bericht inhaltlich korrekt ist.

GV Franz Bauer möchte den Antrag stellen, dass der Tagesordnungspunkt zur Klärung des Sachverhalts an den Bauausschuss zurückverwiesen wird. Er sieht sich nicht in der Lage beim derzeitigen Informationsstand über den Punkt abzustimmen.

Vizebgm. Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder erwidert, die nächste Sitzung des Ausschusses fände im Oktober statt. Er sieht keinen dringenden Handlungsbedarf und würde einer Vertagung daher zustimmen.

GV Franz Bauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der Antrag wird vertagt und der Sachverhalt an den Bauausschuss zur Klärung des Sachverhalts zurückverwiesen.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

17. **Neuerlassung Bebauungsplan (Gewerbepark) im Bereich der Grundstücke Nr. 494/1, 494/18, 494/19, 494/24, alle KG Oberottensheim – Verfahrenseinleitung**

Mit Schreiben vom 13.07.2023 wurde seitens der Grundeigentümer um die Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der genannten Grundstücke angesucht. Der Planungsraum befindet sich südlich der B127-Rohrbacher Straße im Bereich des Gewerbeparks und wird über den Straßenzug „Gewerbepark“ erschlossen. Gemäß Flächenwidmungsplan Nr. 6 ist der Bereich als Bauland / Betriebsbaugesamt gewidmet.

Zur Sicherung einer geordneten und zweckmäßigen Bebauung und zur Gewährleistung eines möglichst wirksamen Umweltschutzes soll nun ein Bebauungsplan, in Abstimmung auf die Strukturvoraussetzungen des unmittelbaren Umgebungsbereiches durchgeführt werden.

Soweit aus den Planungszielen der Gemeinde, der Grundlagenforschung und der Erläuterung der Festlegungen ableitbar, wird auf Interessen Dritter durch die gegenständliche Bebauungsplanung möglichst Bedacht genommen. Die Behandlung der im Zuge des Verfahrens eingehenden Stellungnahmen ist im Rahmen der Interessenabwägung vor Beschlussfassung des Planes im Gemeinderat geboten.

In der 14. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Straßen und Verkehr vom 07.09.2023 wurde die Neuerlassung eines Bebauungsplanes als sinnvoll erachtet und an den Gemeinderat einhellig die Empfehlung abgegeben, das Verfahren einzuleiten.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des § 31 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. können Bebauungspläne erlassen werden, soweit dies zur Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung oder Erreichung eines möglichst wirksamen Umweltschutzes erforderlich ist.

Vizebgm. DI Gerhard Leibetseder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Gemäß den Bestimmungen des § 31 Oö. ROG 1994 i.d.g.F., wird hiermit grundsätzlich festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Nr. 494/1, 494/18, 494/19, 494/24, alle KG Oberottensheim, gegeben sind. Die entsprechenden Verfahrensschritte gemäß §§ 33, 34 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind daher einzuleiten.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

18. **Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.35 „alter Bauhof - Rodlstraße“ sowie Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Änderung Nr. 3 im Bereich der Gst. Nr. .394. .395. .396. 1042 (Teilfl.), 366/13, 384/3, KG Oberottensheim – Plangenehmigung**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung von der Vorsitzenden gemäß § 46 (1) o.ö. Gemeindeordnung 1990 von der Behandlung im Rahmen der Tagesordnung der heutigen Sitzung abgesetzt.

19. **Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 36 „Bahnhofstraße“ im Bereich des Grundstückes Nr. 292/1, KG Oberottensheim – Verfahrenseinleitung**

Der Planungsraum befindet sich im Bereich der Kreuzung Bahnhofstraße-B127 Rohrbacher Straße im nördlichen Randbereich des Zentrums der Marktgemeinde Ottensheim. Die Fläche ist derzeit als Verkehrsfläche - Parkplatz gewidmet und soll in Bauland – Eingeschränkt gemischtes Baugebiet gewidmet werden.

Die Änderung Nr. 36 des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 entspricht den Planungszielen und öffentlichen Interessen der Gemeinde.

Soweit aus den Planungszielen der Gemeinde ableitbar, wird auf Interessen Dritter durch die gegenständliche Flächenwidmungsplanung möglichst Bedacht genommen. Die Behandlung der im Zuge des Verfahrens eingehenden Stellungnahmen ist im Rahmen der Interessenabwägung vor Beschlussfassung des Planes im Gemeinderat geboten.

In der 14. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Straßen und Verkehr vom 07.09.2023 wurde die Änderung beraten und dem vereinbart, das Verfahren von Amts wegen im nächsten Gemeinderat einzuleiten.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. können Flächenwidmungs- und Bebauungspläne geändert werden, wenn

1. öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafürsprechen oder
2. diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

Wortmeldungen:

GR Torben Walter MA merkt an, dass in einem Anlassfall wie diesem unbedingt darauf zu achten ist, dass eine Retentionsanlage bzw. Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb im Bauverfahren vorgeschrieben werden. In diesem Bereich sind Wassertiefen bis zu einem halben Meter zu erwarten.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, das werde im Verfahren berücksichtigt.

GRⁱⁿ Uli Böker möchte darauf hinweisen, dass das ein wichtiges Einfahrtstor in Ottensheim Mitte ist und daher der Ortsbildbeirat in die Gestaltung mit einbezogen werden sollte. Auch sollte sich angeschaut werden, wie die Energieversorgung geplant wird.

Vizebgm. Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder stimmt ihr zu. Er glaubt, dass der ausführende Planer gut ist, auch in Richtung Energieautarkie und nachhaltige Bauweise.

Vizebgm. Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Gemäß den Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F., wird hiermit grundsätzlich festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 36 „Bahnhofstraße“ im Bereich des Grundstückes Nr. .292/1, KG Oberottensheim, gegeben sind. Die entsprechenden Verfahrensschritte gemäß §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind daher einzuleiten.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

20. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.34 „Loislbauernsiedlung“ im Bereich der Grundstücke Nr. 423/8 und 423/9, KG Niederottensheim – Plangenehmigung

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung von der Vorsitzenden gemäß § 46 (1) o.ö. Gemeindeordnung 1990 von der Behandlung im Rahmen der Tagesordnung der heutigen Sitzung abgesetzt.

21. Maßnahmen zur Verbesserung der Raumluft in den Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen

GR Mag. Clemens Sandhöfner dankt der SPÖ-Fraktion, dass sie diesen Antrag eingebracht hat. Er erklärt, dass die Pandemie vor 3 Jahren ausgebrochen sei und Ottensheim habe überhaupt nichts unternommen, um Kinder und Familien zu schützen. In den Einrichtungen wurde nichts unternommen. Die Gründe hierfür sind für ihn nicht nachvollziehbar. Gestern sei in der ZIB 2 von Prof. Arshang Valipour die Pandemie für nicht vorbei, aber politisch abgeschafft erklärt worden. Im Sommer habe Frau Dr. Hofmann, ebenfalls in der ZIB, dass bei Kindern und Erwachsenen bezüglich Long Covid aufzupassen ist und auch der deutsche Gesundheitsminister, Dr. Karl Lauterbach, habe letzte Woche mitgeteilt, eine Krankheit wie Corona wolle man eigentlich nicht haben, vor allem keine Mehrfachinfektionen.

Er habe gestern in Vorbereitung auf die Sitzung mit Ärzten gesprochen. Eine Ärztin habe zu ihm gesagt, die Leute im Gemeinderat, die nichts tun für die Kinder, sollen die Eier haben und zur Diabetes-Ambulanz ins Kepler-Klinikum gehen und sich die Statistik dort holen. Nämlich die Statistik von 2019 und die von 2023. Sie werden dann sehen, dass die Diabetesfälle ansteigen.

Aus diesem Grund ist er sehr froh, dass heute darüber diskutiert und abgestimmt wird. Sein Antrag, den er nun erläutern wird, hat 3 sehr wesentliche Etappen. Erstens, dass endlich die Innenraumluft gemessen wird. Hier im Raum ist übrigens gerade eine sehr gute Luft, weil die Tür zur Lüftung geöffnet ist. Hier sind aktuell unter 600 ppm messbar. Die Ansteckungsgefahr ist vernachlässigbar. So etwas wäre auch wünschenswert für unsere Kinder, die nämlich unsere Zukunft sind. Die bereits angesprochene Ärztin hat nämlich auch gesagt, sie verstehe überhaupt nicht, warum man heute nichts gegen Infektionen tut. Wer habe etwas davon, wenn Kinder krank sind, Eltern dann zu Haus bleiben müssen, um sie zu pflegen und dann in der Folge selbst krank werden und in der Arbeit ausfallen. Wer kann das erklären, dass eigentlich auch jetzt in der Akutphase Infektionen völlig egal sind? Vor kurzem hat in Mailand ein Kongress der Lungenfachärzte stattgefunden, auch dort gab es den dringenden Appell, etwas für die Innenraumluft zu machen. Übermorgen findet in Bern der erste WHO-Innenraumluftkongress statt. Wir in Österreich verschlafen diesen Zug auf Kosten der Gesundheit.

Das Thema gibt es ja schon sehr lange, es war der Herr Tappler da und so weiter – es ist ganz wichtig, dass die Leute wissen, um was es geht.

GR Mag. Clemens Sandhöfner führt aus, auch im 4. Herbst seit Beginn der Coronapandemie sei die Ausgangslage in den Ottensheimer Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen wie folgt: Es gibt eine Lüftungsanlage in der Mittelschule. In den restlichen Einrichtungen kann und soll gelüftet werden, jedoch gibt es in keinem Gebäude Messgeräte, die den Co₂-Gehalt der Raumluft messen. Die im September 2022 durchgeführten Messungen ergaben vor allem im Kindergarten keine zufriedenstellenden Werte in Bezug auf Infektionsvermeidung. Bei dieser Momentaufnahme handelt es sich um eine Messung, die bei relativ milden Außentemperaturen durchgeführt wurde. Wie die Situation in der kälteren Jahreszeit ist, wissen wir mangels Messgeräte aktuell nicht.

Die Forschung weist aber in diesem Zusammenhang immer wieder hin, dass saubere Raumluft nicht nur die Ansteckungsgefahr durch Viren massiv senkt, sondern dass gute Belüftung auch für besseren Lernerfolg, gesteigerte Leistungsfähigkeit und besseres Wohlbefinden sorgt.

In Bezug auf das seit 2020 auftretende Coronavirus besteht aber dringender Handlungsbedarf, auch weil Kinder weiterhin schwer erkranken können, der Gefahr einer Long Covid Erkrankung ausgesetzt sind und langfristige Folgen weiterhin nicht ausgeschlossen werden können. Kinder verbringen sehr viel Zeit in Innenräumen und sind daher einer besonders hohen Ansteckungsgefahr ausgesetzt. Verschiedene Studien aus Italien, den USA und Israel zeigten, dass 70 Prozent der Haushaltsinfektionen von Kindern in die Familien getragen werden. 66 Prozent aller Vireninfektionen haben ihren Ursprung in Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen.

Durch saubere Luft kann das Infektionsgeschehen in den Klassenräumen um bis zu 82 Prozent gesenkt werden, was in der Folge auch zu einer Verringerung der Gesamtzahl an Infektionen in der Bevölkerung sorgt. In Ottensheim wurde bislang kein Euro zur Verbesserung der Luftqualität investiert. Genauso haben die Pädagoginnen und Pädagogen in den Bildungseinrichtungen ein Recht auf Infektionsschutz durch die notwendigen Maßnahmen. In diesem Zusammenhang ist es notwendig zu erwähnen, dass sich vulnerable Personen, die sich immens vor Ansteckungen schützen müssen, die besondere Solidarität der Gemeinde verdienen. Vulnerable Personen können Kinder, Pädagoginnen und Pädagogen, Angestellte der Gemeinde aber auch deren Angehörige sein, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben und durch ungebremste Infektionen in den Einrichtungen stark gefährdet sind. Saubere Luft in den Bildungseinrichtungen leistet hier einen notwendigen Beitrag zum Gesundheitsschutz in einem Jahr, in dem alle Maßnahmen fallen gelassen wurden und die Corona-Infektion selbst keine meldepflichtige Krankheit mehr ist.

Antragstext:

Der Gemeinderat beschliesse den Ankauf von CO₂- Messgeräten für die Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen in Ottensheim, damit die Pädagoginnen und Pädagogen bedarfsgerecht durch Lüftung für genügend Außenluft sorgen können. Einhergehend mit dem Ankauf muss die Gemeinde auch für die Verwendung der Geräte sorgen, indem sie unter anderem über die Sinnhaftigkeit von sauberer Luft, die Notwendigkeit der Vermeidung von Atemwegsinfektionen und speziell über langfristige Gefahren von Covid-Mehrfachinfektionen aufklärt oder durch Heranziehen einer fachlich kompetenten Person aufklären lässt.

In Räumen, in denen CO₂-Grenzwerte von maximal 800ppm trotz Lüftung (unter Einhaltung sonstiger für das Raumklima notwendigen Erfordernisse: Raumtemperatur von mindestens 19 Grad, Luftfeuchtigkeit mindestens 40 Prozent) überschritten werden, stellt die Gemeinde mittels Ankauf Hepa-Filter zur Verfügung, um zumindest die Virenlast in den Räumen zu verringern und die Infektionsgefahren zu vermindern.

Sofern die Gemeinde, das Geld für eine umfassende Ausstattung von Hepa-Filtern nicht zur Verfügung stellen kann, bemüht sich die Gemeinde gemeinsam mit dem Elternverein der Bildungseinrichtungen um eine Form der Kooperation mit Ottensheimer Eltern, die sich am Ankauf von Messgeräten und Filtern beteiligen wollen. Dies nur unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde weder vom Land OÖ oder anderen Förderstellen genügend Fördermittel erhält, um die Maßnahmen umzusetzen.

Wortmeldungen:

Bgmⁱⁿ. Maria Hagenauer dementiert, dass die Gemeinde nichts unternehme. Es gibt ein Lüftungskonzept in den Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen. Dieses wurde zwar offiziell im Sommer aufgehoben, wird aber nach wie vor angewendet. Im Ausschuss wurde auch intensiv auf das Thema eingegangen. Es wurden Luftmessungen durchgeführt und vom Sachverständigen, Herrn Tappler ausgewertet. Es habe eine Zusammenfassung der Untersuchung für den Ausschuss durch den Sachverständigen gegeben. Es konnte hier jeder Interessierte zuhören. Es ist festgestellt worden, dass die zulässigen Messwerte in den Einrichtungen nicht überschritten wurden. Damit war für den Ausschuss klar, dass das Lüftungskonzept ausreichend ist.

GR Helmut Kremmaier interessiert sich dafür, wie das in anderen Gemeinden gehandhabt wird. Das sei ja nicht allein ein Ottensheimer Problem.

GR Mag. Clemens Sandhöfner erwidert auf die Ausführungen der Bürgermeisterin, dass sie selbst in einem E-Mail an ihn geschrieben habe, nach Rücksprache in der Leiterinnenbesprechung wird nach wie vor in den Einrichtungen gelüftet. Darüber könne sich übrigens jeder ein Bild machen, ob das stimmt. Dann kommt der Satz: In den wärmeren Monaten sind die Fenster ohnehin sehr lange offen, wobei bei niedrigen Temperaturen die Wohlfühltemperatur im Raum Vorrang hat – das ist das Problem! Im Winter ist die Wohlfühltemperatur im Raum vorrangig und damit steigt die Infektionsgefahr.

Zum Thema, was Helmut Kremmaier angesprochen hat, antwortet er, das sei ganz verschieden. In Niederösterreich habe es sogar eine Förderung gegeben. Der Kanzlersprecher Kosak hat in seiner Gemeinde Hepa-Filter aufgestellt und sonst gibt es oft Eigeninitiativen. Das habe auch er angeboten. Im Linz zum Beispiel hat zum Beispiel der Dr. Heidental im Internet erzählt, er sei mit dem Geld zum Magistrat gegangen und er stellt die Geräte auf. Auch er hat das angeboten, für seine Tochter möchte er diese Sicherheit haben. Er wird 3 Hepa-Filter zur Verfügung stellen und ein CO₂ Messgerät.

GV Franz Bauer merkt an, er sei dabei gewesen, als der Sachverständige Tappler seinen Bericht abgegeben habe. Dieser habe zusammenfassend erklärt, die Luftgüte gehe gerade so. In Wien gäbe es schlechtere Schulen. In einem Raum konnte nicht gemessen werden, weil das Messgerät defekt war. Das war für ihn sehr oberflächlich.

Zu Helmut Kremmaiers Frage merkt er an, Ottensheim läge so viel Wert darauf, eine Vorzeigegemeinde zu sein – in bestimmten Angelegenheiten: Kultur, Klimaschutz, Mobilität. Aber Vorzeigegemeinde in Sachen gesunder Luft in Bildungseinrichtungen zu sein, ist offensichtlich überhaupt kein Thema für Ottensheim. Das versteht er nicht. Wenn Ottensheim sagt, es sei ein Aushängeschild in

bestimmten Belangen, dann ersucht er darum, das auch bei der Kindergesundheit zu sein. Das sei ihm wirklich ein Anliegen.

GRⁱⁿ Mag^a Elisabeth Fahrnberger merkt an, dass die Untersuchung des von der SPÖ-Fraktion ausgewählten Experten ergeben hat, dass die Luftgüte in den Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen in den gemessenen Klassen gut ist. Es gibt keine Richtwertüberschreitungen. Der Wert von 800 ppm ist eine willkürliche Annahme, der festgelegte Grenzwert ist ein Mittelwert der gemessenen Momentanwerte und es gibt Empfehlungen des BMK. Diese wurde erstellt unter Mitarbeit der österreichischen Akademie der Wissenschaften, die seriöse Grundlagen für ihre Ergebnisse haben. Herr Dipl.-Ing. Tappler sieht in unseren Bildungseinrichtungen keinen Handlungsbedarf. Auch die Gefährdung in Bezug auf die Corona-Situation war keine besondere Herausforderung bei den gemessenen CO₂-Werten.

GR Mag. Clemens Sandhöfner merkt an, er möchte das berichtigen. Herr Tappler könne sich heute nicht wehren, er sei im Ausland. Er habe Tappler darüber informiert, dass die Gemeinde immer wieder behauptet, er habe das so gesagt. Was Tappler gesagt hat, war nach seinen Informationen, dass die Messwerte für den Kindergarten mit 1400 ppm im Durchschnitt gemessen wurden. Er hat mit Tappler telefoniert und dieser habe ihm gesagt, bei den Messungen sei es nicht um die Infektionsgefahr gegangen. Die Gemeinde behauptet immer wieder, die gemessenen Werte seien in Ordnung. Tappler habe ihm versprochen, eine Stellungnahme dazu abzugeben, sobald er aus dem Ausland zurück sei. Mehr könne er nicht dazu sagen, aber die wiederholte Behauptung, dass die Grenzwerte für den Infektionsschutz eingehalten würden, ist einfach lächerlich.

GV Franz Bauer interessiert, woraus Elisabeth Fahrnberger vorgelesen hat, ist das ein Protokoll?

GRⁱⁿ Mag^a Elisabeth Fahrnberger merkt an, das sei ein Protokoll aus der Diskussion, bei der auch Franz Bauer anwesend war. Es handelt sich um ihre eigenen Aufzeichnungen des von Herrn Tappler Gesagten.

GV Franz Bauer erwidert, dann seien das ihre individuellen Aufzeichnungen und nichts Schriftliches von Herrn Tappler. Ein Erinnerungsprotokoll habe für ihn keine Gültigkeit. Ein vom Experten erstelltes Protokoll liegt offensichtlich nicht vor.

Bgmⁱⁿ. Maria Hagenauer kann diese Aussagen des Experten bestätigen, sie war ebenfalls dabei.

GR Helmut Kremmaier möchte einen Antrag auf Ende der Debatte stellen.

GV Mag. Johannes Reiter-Schwaighofer möchte Clemens Sandhöfner für seine Hartnäckigkeit und den vorliegenden Antrag danken. Er habe dafür viel Gegenwind erfahren müssen. Er respektiert das Engagement und auch aus seiner Sicht sei das ein wichtiges Thema. Andererseits versteht er auch jene Leute, die sich nicht mehr mit der Problematik beschäftigen wollen. Wenn es aber ein Problem gibt, darf man das nicht ignorieren. Er findet es ein wenig respektlos, wie der fachlich fundierte Antrag diskutiert wird. Gibt es jemanden, der in diesem Antrag einen fachlich fundierten Fehler findet? Er glaubt es nicht. Er hat sich persönlich auch in den letzten Jahren viel mit diesem Thema beschäf-

tigt und kann das daher bestätigen, aber ihm geht dieser Antrag schon einige Schritte zu weit. Aus seiner Sicht ist es nicht notwendig, in jeder Klasse ein Messgerät zu installieren, um einen guten Überblick zu erhalten. Daher möchte er einen Gegenantrag stellen.

Gegenstand: Anschaffung von CO₂ Messgeräten für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Ottensheim

Wir verbringen einen sehr großen Teil unserer Zeit in Innenräumen. Es ist nachgewiesen, dass eine zu hohe CO₂ Konzentration in der Raumluft zu Konzentrationsproblemen, Abfall von Leistungsfähigkeit bis hin zu Kopfschmerzen, Müdigkeit und einem erhöhten Risiko für die Ansteckung mit Atemwegserkrankungen führt.

Es ist auch nachgewiesen, dass das durchschnittliche Lüftungsverhalten ohne Hilfswerkzeuge deutlich schlechter ist. Messgeräte sind dem menschlichen „Gefühl“ in der Beurteilung der Luftqualität jedenfalls überlegen.

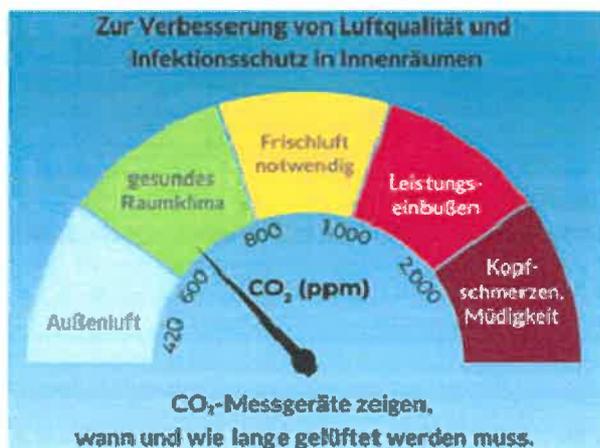
Es gibt eine Reihe von Vorgaben, wo die Luftqualität definiert wird:

- **Gesetzliche Vorgaben:**
 - Arbeitsstättenverordnung
 - ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
 - Bauordnungen der Länder im Hinblick auf Innenraumlufthygiene
- **Richtlinie zur Bewertung der Luftqualität von Innenräumen:** (Klimaschutzministerium). Diese wurde vom Arbeitskreis Innenraumluft im Bundesministerium unter Mitarbeit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) erarbeitet.
- **ÖNORM EN 13779**

Tabelle 3: Klassifizierung der Raumluftqualität nach ÖNORM EN 13779 (2008)⁴

Kategorie	Beschreibung der Raumluftqualität	CO ₂ -Konzentration über Außenluftwert (ppm)	Außenluft rate pro Person und Stunde – Nichtraucher (m ³ *Person ⁻¹ *h ⁻¹)
IDA 1	Hoch	≤ 400	> 54
IDA 2	Mittel	400 – 600	36 – 54
IDA 3	Mäßig	600 – 1000	22 – 36
IDA 4	Niedrig	> 1000	< 22

Die „Initiative gesundes Österreich“ fasst die Luftqualitätsbewertung gut zusammen:



Gängige CO₂-Messgeräte erfassen neben dem CO₂-Wert auch Raumtemperatur und Luftfeuchtigkeit. Gute Geräte kosten bis zu 250 EUR und unterscheiden sich durch:

- Stromversorgung (Batterie/Netzbetrieb)
- Anzeige (Display oder Ampelanzeige)
- Datenaufzeichnung
- Datenanalyse

Wir schlagen daher 8 Stück CO₂-Messgeräte vor. Es sollte sich jedenfalls um CO₂ Messgeräte handeln, die für die Pädagog*innen keinen Zusatzaufwand bedeuten:

- 2 Volksschule
- 1 Poly
- 2 KIGA Lerchenfeldstraße
- 2 KIGA Feldstraße
- 1 KIGA Linzerstraße

Es ergeht daher der ANTRAG, der Gemeinderat beschließt:

Um die Luftqualität in den Kinderbetreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Ottensheim langfristig zu sichern, wird der Ankauf von 8 Stück CO₂ Messgeräte beauftragt. Für die Pädagog*innen darf durch das Aufstellen der Messgeräte kein zusätzlicher Administrationsaufwand entstehen. Die gemessenen Werte werden anonymisiert und regelmäßig evaluiert.

Quellen:

- IGÖ „Initiative gesundes Österreich“: <http://www.igoe.at/>
- Richtlinie zur Bewertung der Luftqualität von Innenräumen
https://www.brnk.gv.at/themen/klima_umwelt/luft/innenraum/ri_luftqualitaet.html
- AUVA Broschüre: Lüftung am Arbeitsplatz:
<https://www.auva.at/cdscontent/load?contentid=10008-544607&version=1430387001>

3 mögliche Geräte:



Beispiel für Datenaufzeichnung:

<https://cloud.virtenio.com/ampel/#bucket=11c2c35b686dc741c92fb786f9698119>

GR Torben Walter MA tut sich schwer mit der im Raum stehenden Behauptung, Ottensheim würde ein Problem „wegignorieren“ und sei dagegen, Messgeräte aufzustellen. Er glaubt, dass sich jeder im Gemeinderat diesem Problem stellt. Es geht allerdings darum, die Sache mit Augenmaß zu betreiben. Womit er sich als ausgebildeter Biologe sehr schwertut, ist die Ignoranz einer wissenschaftlichen Aussage eines Experten durch jemanden, der sich zwar mit der Materie befasst hat, aber keine wis-

senschaftliche Ausbildung auf diesem Gebiet hat. Auf dieser Ebene zu diskutieren, falle ihm schwer, zumal die Expertise eines beauftragten Sachverständigen gleichzeitig angezweifelt wird, weil das Ergebnis nicht passt. Er wird diesem Antrag daher nicht zustimmen, weil er sich von weiteren Messungen keine neuen Erkenntnisse verspricht. Das übe unnötigen Druck auf das Lehr- und Betreuungspersonal aus und führe in der Folge womöglich zu Schuldzuweisungen. Er möchte weiters wissen, wie viele Wortmeldungen eigentlich zulässig sind.

ALⁱⁿ Renate Gräf M.A. MA erwidert, der Berichterstatter (Mag. Clemens Sandhöfner) habe keine Einschränkungen bei der Anzahl der Wortmeldungen und auch nicht bezüglich der Dauer. Für die anderen sind zwei Wortmeldungen bzw. 10 Minuten Redezeit zulässig.

GV Franz Bauer meldet sich zu Wort.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer merkt an, nachdem es einen neuen Antrag gibt, könne er sich noch einmal zu Wort melden.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf merkt an, dass die Redezeit in Bauangelegenheiten kaum beschränkt wird. Wenn es aber um einen Antrag der SPÖ geht, wird ganz streng nach Gemeindeordnung vorgegangen. Das sei sehr ärgerlich. Sie sieht, dass sich die großen Fraktionen miteinander absprechen, aber das bekommt langsam einen Geruch. Das habe sie noch nie erlebt.

GV Franz Bauer möchte noch einmal auf den einleitenden Antragstext zurück gehen. Er nimmt an, dass diese 8 Stück Messgeräte, die jetzt beschlossen werden sollen, eine Anzahl ist, die aus dem Bauch heraus angenommen wird. In der Grundlage, die ihm vorliegt, ist eine ÖNORM 13779 zitiert. Er hat das recherchiert. Die EN 13779, auf die diese 8 Messgeräte sich beziehen, gibt es seit 2017 nicht mehr. Die Grundlage ist daher falsch. Diese Norm wurde abgelöst durch die EN 16798-3 von 2017. Das bedeutet, es gibt überhaupt keine Norm, die sich auf die Corona-Zeit anwenden lässt. Auch Herr Tappler habe bereits erwähnt, dass es diese Norm nicht gibt. Wie kommt man also auf eine Zahl von 8 Messgeräten? Wieso erstellt man einen Gegenantrag gegen einen Antrag, der besagt, es soll ausführlicher gemessen werden? Er versteht das nicht und er möchte eine Erklärung dafür.

GV Mag. Johannes Reiter-Schwaighofer erwidert, die Anzahl von 8 Messgeräte schwirre schon länger herum, das war auch im Sozialausschuss ein Thema. Es sollen 2 in der Volksschule, 2 in der Lerchenfeldstraße, 2, in der Feldstraße, 1 in der Linzer Straße und 1 für die PTS, wobei die Geräte beweglich sind, und jederzeit woanders platziert werden können. Die Mittelschule ist aufgrund des Lüftungssystems ausgeschlossen. Bezüglich dieser ÖNORM kann es sein, dass er das übersehen hat, aber diese sei auch nur eine von mehreren Klassifizierungshilfen. Das Institut, für das Herr Tappler arbeitet, hat Richtwerte für die Raumluftqualität erlassen, es gibt die Luftqualitätsklassen 1 bis 4. Von der IGÖ (Initiative Gesundes Österreich) gibt es ebenfalls Einordnungen, in welchen Bereichen man von einem gesunden Raumklima reden kann und wann es zu Leistungseinschränkungen und erhöhtem Ansteckungsrisiko kommen kann.

GR Mag. Clemens Sandhöffner kann dem Gegenantrag grundsätzlich auch zustimmen, weil zumindest Messgeräte angekauft werden und regelmäßig evaluiert wird. Dann wird man sehen, wie es verläuft. Nach seinem Antrag wäre das einfach rascher gegangen, wenn gleich ein Hepa-Filter angeschafft wird. Er möchte nochmals darauf eingehen, was dem Herrn Tappler ständig unterstellt wird und er hofft, dass dieser dazu eine Stellungnahme schickt. Er selbst ist kein Experte, er hat sich mit der Materie beschäftigt und sein Bestreben ist einfach, für gute Luft in den Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen zu sorgen. Er hat gehört, dass im Gemeinderat schon darüber gesprochen wurde. Das stimmt nicht, heute wurde das Thema das erste Mal in dieser Periode behandelt und in der letzten Periode hat das auch die SPÖ eingebracht. Das ist in den Protokollen nachvollziehbar. Im Ausschuss war das ebenfalls ausschließlich ein SPÖ Thema. Er war immer für die Messung, aber die Messung kann nur ein Teil der Maßnahmen sein. Der restliche Teil wurde bis heute nicht eingefordert. Er stimmt dem Gegenantrag auch deswegen zu, weil er abzielt auf die Evaluierung. In der nächsten oder übernächsten Sitzung wird es dann schon Ergebnisse geben. Was aber im Gegenantrag nicht mehr enthalten ist, ist, dass es eine Aufgabe der Gemeinde ist, sicherzustellen, dass die Geräte verwendet und auch erklärt werden.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, das Thema sei auch in dieser Periode in Gemeindegremien behandelt worden. Der Gemeindevorstand hat den Experten mit der Luftmessung beauftragt.

GVⁿ Mag^a Hemma Fuchs merkt aus der Rolle der Pädagogin an, dass sie Stunden und Jahre in Klassenzimmern verbracht hat. Ihre Erfahrung ist bezüglich des Lüftens, dass es tatsächlich eine Diskrepanz zwischen dem Bauchgefühl und der tatsächlichen Luftqualität in den Klassen gibt. Im Eifer des Unterrichtens kann man sich verschätzen und übersehen, rechtzeitig zu lüften. Allein aus pädagogischen Gründen ist frische Luft wichtig, um klar zu sein im Kopf und gut arbeiten zu können. Sie sieht aus Lehrersicht keine Gefahr einer Kontrolle oder Beeinträchtigung. Sie hat erlebt, dass es in einigen Klassenräumen Lärmampeln gegeben hat. Es war eine interessante Erfahrung, dass allein die Anwesenheit von Lärmampeln ein Bewusstsein für Hintergrundlärm bewirkt hat. Das würde sie sich auch von einer Luftmessung als Nebeneffekt erhoffen. Das ist aus gesundheitlichen und pädagogischen Gründen eine sinnvolle Investition.

GRⁱⁿ Mag^a Elisabeth Fahrnberger merkt an, dass grundsätzlich im Sozialausschuss auch befürwortet wurde, die Messgeräte anzuschaffen. Sie möchte anmerken, dass es ein Lüftungskonzept gibt und dieses vorsieht, dass jeweils nach 25 Minuten 5 Minuten gelüftet wird. Das Lüftungskonzept wird bis dato durchgehalten. Dieses Lüftungskonzept ist von der Bildungsdirektion verordnet worden und vorher mussten alle Räume begangen werden, um sicherzustellen, dass sie quer belüftbar sind. Insofern sind die Räumlichkeiten in Ottensheim sehr gut. Das muss auch dazu gesagt werden.

GVⁿ Mag^a Ingrid Rabeder-Fink wird ebenfalls für den Gegenantrag stimmen, weil ihr die Luftqualität der Kinder wichtig ist. Es soll dafür sensibilisiert werden, dass das ein wichtiges Thema ist. Sie hat sich auch im Sozialausschuss immer dafür ausgesprochen, es ist bis jetzt nur nicht umgesetzt worden.

GV Mag. Johannes Reiter-Schwaighöfer stellt daher den GEGENANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Um die Luftqualität in den Kinderbetreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Ottensheim langfristig zu sichern, wird der Ankauf von 8 Stück CO₂ Messgeräte beauftragt. Für die Pädagog*innen darf durch das Aufstellen der Messgeräte kein zusätzlicher Administrationsaufwand entstehen. Die gemessenen Werte werden anonymisiert und regelmäßig evaluiert.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen Gerhard Leibetseder, Maria Hagenauer, Thomas Schweiger, Wilfried Pecherstorfer und Stefan Lehner von der Fraktion ÖVP, Petra Pollak, Uli Böker, Ingrid Rabeder-Fink, Teresa Wielend, Adi Pernkopf, Thomas Schoberleitner, Hemma Fuchs, und Johannes Reiter-Schwaighofer von der Fraktion Pro O sowie die Mitglieder der Fraktion SPÖ, Franz Bauer, Gabriele Plakolm-Zepf und Clemens Sandhöffner. Gegen den Antrag stimmt Helmut Kremmaier von der Fraktion FPÖ. Konrad Stockinger und Torben Walter von der Fraktion pro O sowie Georg Fiederhell, Ingrid Fiederhell, Wolfgang Landl, Elisabeth Fahrnberger und Simone Mathe von der Fraktion ÖVP enthalten sich der Stimme.

Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 16 ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und 8 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

23. Allfälliges

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer berichtet, dass am vergangenen Freitag eine fraktionell gemischte Mannschaft des Gemeinderates beim Drachenbootrennen des WSV gestartet ist. Diese hat den zweiten Platz errungen. Es war lustig und anspornend und ein gutes Zeichen nach außen, dass die Zusammenarbeit unter den Fraktionen funktioniert. Sie dankt Michaela Kaineder für die Organisation der Bootsmannschaft.

GR Torben Walter MA hat bei der letzten Sitzung darum ersucht, den Zaun bei der Steingasse/Dr. Nik. Ambosstraße dahingehend zu prüfen, ob er durch schlechte Einsicht in die Kreuzung die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Es handelt sich um die Hauptroute der Kinder aus Höflein zur Schule. Ist da schon etwas passiert?

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer ist dort vorbeigefahren und hat die Sicht in die Kreuzung für nicht so schlecht befunden. Aber genau wurde das noch nicht geprüft.

GR Helmut Kremmaier hat sich das zu Herzen genommen und ist dort vorbeigegangen. Der Zaun ist zwei Meter hoch, solche Zäune stehen woanders auch. Natürlich gibt es eine gewisse Sichtbeeinträchtigung, aber eine rechtliche Handhabe gibt es aus seiner Sicht nicht.

GR Mag. Clemens Sandhöfner merkt an, dass seine im Sozialausschuss erwähnte Befürchtung, dass der Bezieherkreis für das Ottensheimer Tarifmodell weiter eingeschränkt werden soll, sich zu bewahrheiten scheint. Der zusätzliche Fragebogen, der im August ausgeschickt wurde, scheint darauf abzielen. Personen, die diesen Fragebogen nicht rechtzeitig ausfüllen, werden womöglich ausgeschlossen. Der von der Gemeinde am 14. September 2023 ausgeschickte Bogen soll bis zum 15. September ausgefüllt inkl. Meldezettel retourniert werden, wobei ihm nicht klar ist, warum das Amt die Wohnadresse nicht einfach abfragen kann. Die Frist erstreckt sich bis spätestens 30. September und dann sei es vorbei. Diese Vorgehensweise hält er für unsozial. Wen trifft denn überhaupt dieses Tarifmodell, wer sind diese angeblich 50 Personen, die da hineinfliegen. Warum genügen nicht, wie bisher, die Einkommensnachweise. Es gibt nun ein zusätzliches Erhebungsblatt für den Betreuungsbedarf im kommenden Betreuungsjahr.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, die Empfehlung sei aus dem Ausschuss gekommen. Man hat sich darauf geeinigt, das Einkommen jährlich abzufragen.

ALⁱⁿ Renate Gräf M. A. MA ergänzt, dieser ist Bezugsnachweis nicht nur für das Ottensheimer Tarifmodell erforderlich, sondern auch zur Berechnung des Elternbeitrages. Es gibt – je nach Einkommen – verschiedene Abschläge. Zur Verschreibung wird der Nachweis benötigt, dieser muss jedes Jahr neu erhoben werden. Die bereits vorliegenden Einkommensnachweise sind bereits veraltet.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf möchte noch einmal darauf hinweisen, dass der Antrag der SPÖ, einen Arbeitskreis einzurichten, um diese ganzen Problemfelder, die immer wieder auftauchen, ordentlich diskutieren zu können, dem wurde die Dringlichkeit nicht zuerkannt. Natürlich akzeptiert sie das, wenn die Mehrheit im Gemeinderat dieser Meinung ist, dass das keine dringlichen Probleme sind, die die Eltern mit ihren Kindern da haben. Sie muss aber schon sagen, dass man bezüglich der sozialen Komponente (es gibt Eltern in Ottensheim, die tatsächlich durch diese wirtschaftlichen Entwicklungen und die Wahnsinnsinflation in finanzielle Not geraten sind), sagen kann, dass keine Dringlichkeit gegeben ist, erschreckt sie. Das ist erschütternd.

GRⁱⁿ Ulrike Böker merkt dazu an, dass das so nicht geht. Erst der Vorwurf von vorhin, was die Wortmeldungen betrifft, dann dieser Vorwurf. Es ist ganz klar festgestellt worden, dass es sehr wohl auch Probleme gibt, die man in der nächsten Sozialausschusssitzung aufnimmt und dann auch Leute aus der Zivilbevölkerung dazu nehmen soll, aber den Vorwurf, dass die Probleme nicht gesehen werden, lasse sie nicht gelten.

GRⁱⁿ Mag^a Elisabeth Fahrnberger merkt an, das Ottensheimer Tarifmodell wurde im Ausschuss nicht geändert und auch keine Änderung vorgeschlagen. Das Formular erhebt nur das Einkommen für die Berechnung der Elternbeiträge und das gilt für alle, nicht nur für das Ottensheimer Tarifmodell.

GVⁱⁿ Mag^a Hemma Fuchs merkt zu Gabi Plakolm-Zepfs Wortmeldung an, dass sie nur zu der Frage, ob das dringlich ist, gegen den Antrag ausgesprochen hat. Die Frage mit der Urlaubsplanung und dessen früher Festlegung, kann nicht dadurch gelöst werden, dass der Dringlichkeitsantrag behandelt wird. Eine Arbeitsgruppe wird sich damit bis Ende des Jahres befassen und Lösungen liefern. Die Frage, ob es einen Arbeitskreis geben soll, der sich mit umfassenderen Betreuungsproblemen beschäftigt, hält sie für gut und da wäre sie gern mit anderen als politische Mandatarin dabei. Diesem Arbeitskreis muss man auch etwas Zeit geben, um Lösungen zu erarbeiten. Im nächsten Gemeinderat kann das dann gut und ausführlich behandelt werden.

GR Torben Walter MA wehrt sich gegen solche Unterstellungen, dass sich die großen Fraktionen alles untereinander abreden und alle anderen Fraktionen damit unterdrücken, das sei eine Frechheit. Das dient nur dazu, populistisch seine Meinung in die Menge zu schreien.

Er tut sich schwer damit, wenn ein Dringlichkeitsantrag eine Viertelstunde, nachdem man ihn diskutiert hat, auf Facebook landet, und von mehreren Mitgliedern der SPÖ-Fraktion geliked und geteilt wird. Vorhin fiel die Formulierung: *Das hat einen gewissen Geruch*, wenn dieser Antrag nur deswegen als dringlich eingebracht worden ist, um dann genau das zu tun: Politik zu machen, populistisch in die Menge zu schreien und keinerlei fundierte Diskussion zu führen, einfach nur zu posten, womit man andere herwaschen kann. Wenn wir so in Ottensheim Politik betreiben und sie das richtig findet, dann glaubt er nicht, dass die ÖVP und die pro O diejenigen sind, die den schlechten Weg der Politik wählen. Man ist immer bemüht, auch wenn man sich manchmal reibt und sich gegenseitig die Meinung sagt, einen Weg zu finden und Beschlüsse zu fassen, auch gegeneinander. Wenn er so etwas liest, vergeht ihm die Lust, irgendetwas mit ihr (Gabi Plakolm-Zepf) zu diskutieren. So eine Art von Politik hat in einem Ort überhaupt nichts zu suchen. Es tut ihm persönlich weh, so miteinander umgehen zu müssen. Eine positive Resonanz wird das in der Gemeinde nicht geben.

Das Posting erschien 15 Minuten nach der Behandlung im Gemeinderat mit der Behauptung, der Antrag sei abgeschmettert worden. Der Antrag wurde nicht abgeschmettert, sondern er wurde in eine Ausschusssitzung verwiesen, wo er diskutiert gehört. Der Antrag hätte auch regulär eingebracht werden können und in der nächsten Sitzung ist er auf der Tagesordnung. Dann kann man sich damit inhaltlich auseinandersetzen. Am Ende des Jahres sollen laut Antrag die Ergebnisse erbracht worden sein, das sind noch circa drei Monate. Eine Dringlichkeit ist daher einfach nicht gegeben.

Er sitzt im Gemeinderat, um Lösungen zu erarbeiten und nicht, um sich gegenseitig zu bekämpfen. Dieses Gefühl hat er aber bei den Äußerungen von Gabi Plakolm-Zepf.

GRⁱⁿ M^{Mag}a Teresa Wielend merkt an, sie habe das besagte E-Mail vom Kindergarten gelesen. Sie liebt überspitzte Bemerkungen, aber man müsse das auch richtig machen: Es stimmt nicht, dass die Unterlagen bis zum 15. September eingereicht werden müssen. Dort steht, dass das Ottensheimer Tarifmodell normalerweise am 15. September abgerechnet wird, aber weil dieses Jahr alle Unterlagen abgeben müssen, wird die Frist bis 30. September erstreckt. Das ist eine vertretbare Frist.

GRⁱⁿ Uli Böker möchte zu bedenken geben, dass die Gemeinderatssitzung noch nicht geschlossen ist, einige Gemeinderäte verlassen aber einfach den Saal (Anmerkung: Markus Meindl und Helmut Kremmaier haben den Saal verlassen). Sie möchte, dass dieses unerhörte Verhalten festgehalten wird.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf nimmt zur Kenntnis, was Torben Walter gesagt hat. An ihrer Bemerkung, dass das erwartbar gewesen ist, hält sie fest. Der Antrag hätte nichts anderes bewirken sollen, als einen Arbeitskreis zu bilden. Sie erlebt das jetzt seit drei Jahren. Der erste Antrag, dass Messgeräte angeschafft werden sollen, ist nun drei Jahre verschoben worden und der Beschluss ist heute auch nur erfolgt, weil es einen Gegenantrag von der pro O gegeben hat. Sie kann chronologisch auflisten, welche Anträge von der SPÖ eingebracht wurden und wo es nicht möglich war, einem Antrag der SPÖ zuzustimmen, weil er dann irgendwie anders formuliert werden musste. Der einzige Antrag, den sie eingebracht hat und dem zugestimmt wurde, war der den Alten Bauhof betreffend - und das auch nur mit viel Bauchweh bei einigen, das hat sie gesehen. Wenn ihr Eindruck der ist, dass grundsätzlich alles abgelehnt wird, was von der SPÖ sachlich eingebracht wird (man kann ihr nach 45 Jahren Gemeinderat zugestehen, dass sie sich sachlich auskennt), hat das einen Hintergrund. Torben Walter könne ihr viel unterstellen, aber sie nimmt sich heraus, ihre Meinung zu sagen. Das lässt sie sich nicht verbieten.

GVⁱⁿ Mag^a Ingrid Rabeder-Fink hat dem Antrag nicht zugestimmt, weil er zu überfallsartig und populistisch eingebracht wurde. Sie hält einen Arbeitskreis nicht für ein geeignetes Instrumentarium, dieses Thema systematisch anzugehen. Das fällt auseinander. Sie braucht die Zeit, gründlich darüber nachzudenken, welchen Rahmen man schaffen kann, dass sich unzufriedene Eltern äußern können. Es sollen keine Mehrgleisigkeiten geschaffen und aneinander vorbeigearbeitet werden. Sonst erzeugt man Mehraufwand und nicht den gewünschten Effekt. Sie findet es wichtig, dass das Thema aufgegriffen wurde, aber sich braucht mehr Zeit, das zu durchdenken. Der Dringlichkeitsantrag kann dazu als Basis genommen werden, es wird weiter daran gearbeitet werden.

GRⁱⁿ Mag^a Elisabeth Fahrnberger bittet angesichts der geäußerten Befindlichkeitsstörungen nun zum Ende zu kommen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, schließt die Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 23:05 Uhr und wünscht allen einen angenehmen Abend.



Vorsitzende

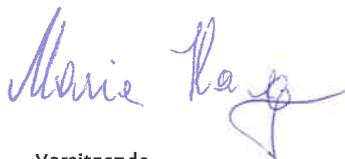


Schriftführerin

Vorstehende Verhandlungsschrift ist während der Sitzung am 6.11.2023 zur Einsicht aufgelegt und wurde in der Sitzung - mit nachstehenden Änderungen - genehmigt:

7.11.2023

Datum

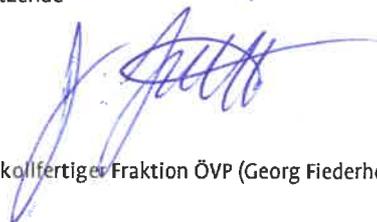


Vorsitzende

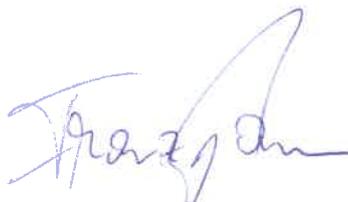
Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 (5) Oö. GemO 1990 i.d.F. LGBl.Nr. 90/2021 bestätigt:



Vorsitzende



Protokollfertiger Fraktion ÖVP (Georg Fiederhell)



Protokollfertiger Fraktion SPÖ (GV Franz Bauer)



Protokollfertiger Fraktion pro O (Mag^a Ingrid Rabeder-Fink)



Protokollfertiger Fraktion FPÖ (Helmut Kremmaier)

